

UNIVERZITA PALACKÉHO
FILOZOFICKÁ FAKULTA

Katedra germanistiky
Německá filologie

NĚMECKÉ TESTAMENTY BROUMOVSKÝCH MĚŠŤANŮ
Z LET 1546 - 1609

GERMAN TESTAMENTS BY BROUMOV CITIZENS
FROM 1546 - 1609

Magisterská práce

Judita Jirásková Galbová

Vedoucí práce: Prof.PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.
Vypracovala: Bc. Judita Jirásková Galbová

Olomouc 28. 6. 2010

Prohlašuji, že jsem tuto magisterskou diplomovou práci vypracovala samostatně, pod vedením paní profesorky Libuše Spáčilové. Všechny literární prameny a publikace, ze kterých jsem čerpala jsou v práci uvedeny.

28.6.2010

Judita Jirásková Galbová

Poděkování:

Na tomto místě bych ráda poděkovala paní profesorce Libuši Spáčilové, která mi umožnila napsat tuto práci a jejíž pomoc a podněty pro mne byly nepostradatelné.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Sprache der Testamente	8
2. Die Stadt Braunau (Broumov)	10
2.1. Braunau im 16. Jahrhundert	11
2.2. Die Braunauer Kanzlei	13
3. Testamente als letztwillige Anweisung	14
4. Die Testamente aus dem Braunauer Stadtbuch und Analyse ihrer Makrostruktur	18
4.1. Textsorte Testament - Die textexternen und textinternen Kriterien	18
4.2. Die Textfunktion	18
4.3. Das Textthema	19
4.4. Die Kommunikationsform	20
4.5. Der Handlungsbereich	20
4.6. Textaufbau der Textsorte Testament	20
4.7. Rechtsituation	22
4.8. Die Intention des Schreibers	23
5. Textaufbau der Textsorte Testament in der Braunauer Stadtkanzlei	24
5.1. Die Braunauer Testamente	24
5.1.1. Textmuster A	26
5.1.2. Textmuster B	28
5.1.3. Textmuster C	32
5.1.4. Muster A,B,C - Zusammenfassung	34
5.2. Die Präambel	37
5.2.1. Die Textsortebezeichnung	37
5.2.1.1. Die Ts-Bezeichnung durch die Verbindung, die ein Kernsubstantiv beinhaltet.	38
5.2.1.2. Die Ts-Bezeichnung durch die Verbindung, die zwei Kernsubstantive beinhaltet.	39
5.2.1.3. Die Ts-Bezeichnung, die durch drei Kernsubstantive realisiert wurde.	41
5.2.1.4. Die Textsortebezeichnung-Zusammenfassung	42
5.2.2. Die Testierfähigkeit	43
5.2.2.1. Die Realisierung der Angabe über die Testierfähigkeit durch Kernsubstantive	45
5.2.2.2. Die Testierfähigkeit - Zusammenfassung	47
5.2.3. Die Benennung des Testators	48
5.2.3.1. Die Namensstruktur in den Braunauer Testamenten	49
5.2.3.2. Frauen als Testatoren	51

5.2.3.3. Die Benennung des Testators - Zusammenfassung	52
5.2.4. Die fakultativen Elemente	54
5.2.4.1. Die Datumangabe	54
5.2.4.2. Die Zeugenangabe	54
5.2.4.3. Der Ort der Verhandlung	55
5.2.4.4. Die Anrufung Gottes	56
5.2.4.5. Der Autor der Notierung	57
5.2.4.6. Die Arenga	57
5.2.4.7. Der Rechtsrahmen, die Rechtshandlungen, der Eintrag ins Stadtbuch, der Appell an den Stadtrat	59
5.2.4.8. Die Gründe	62
5.3. Relatio	64
5.3.1. Relatio in den Braunauer Testamenten	64
5.3.2. Die Signalelemente - Zusammenfassung	66
5.4. Das Eschatokoll	68
5.4.1. Datumsangabe	68
5.4.2. Das Eschatokoll - Zusammenfassung	70
6. Lexikalische Untersuchung	72
6.1. Zwei- oder mehrgliedrige Ausdrücke	72
6.1.1. Zwei- oder mehrgliedrige Ausdrücke- Zusammenfassung	76
6.2. Fremdwörter und Entlehnungen in den Braunauer Testamenten	77
6.2.1. Fremde Ausdrücke - Zusammensetzung	81
6.3. Komposita der Braunauer Testamente	83
6.3.1. Substantivische Komposita	83
6.3.2. Adjektivische Komposita	86
6.3.3. Verbale Komposita	87
6.3.4. Adverbiale Komposita	88
6.3.5. Die Fugenzeichen	88
6.3.6. Komposita - Zusammenfassung	89
7. Zusammenfassung - Textsorte Testament	90
Anotace	94
Literaturverzeichnis	95

Vorwort

Diese Diplomarbeit setzt sich zum Ziel, die ausgewählten deutschen Testamente aus Braunau (Broumov) vorzustellen. Einzelne Exemplare wurden in der Braunauer Stadtkanzlei in den Jahren 1547 - 1608 angefertigt und heutzutage werden sie im Nachoder Stadtarchiv aufbewahrt.

Die frühneuhochdeutsche Zeit gibt dem Historielinguisten eine gute Möglichkeit in die Entwicklung der Sprache hineinzuschauen. Es kommen bestimmt in den Archiven und Museen eine ganze Reihe von interessanten Schriftstücken vor, die Zeugen dieses Zeitalters sind und die mehrere interessante Tatsachen der Kanzleisprache, aber auch des damaligen Lebens in sich beinhalten. Was die linguistische Problematik anbetrifft, sind diese schriftlichen Denkmäler voll von interessanten Sätzen, die vielseitige Strukturen aufweisen, voll von Ausdrücken die die lexikalische und grammatische Entwicklung der Sprache dokumentieren. Es liegt nur an dem Forscherselbst, wie er das angebotene Material behandelt und welche Fakten er ausnützt, um eine wertvolle Analyse zu schaffen. Die Arbeit mit solchen Unterlagen (Archivalien) ist wie ein Besuch im Museum. Man ist neugierig, was Neues und Merkwürdiges einem dieser Besuch bringt und wie viel Mühe man ihm widmen muss, um es zu finden.

Hoffentlich wird diese Arbeit mindestens teilweise wertvoll und bringt in diese Problematik einige neue Fakten oder bestätigt, die Tatsachen, die schon entdeckt und bestätigt wurden.

Es handelt sich um die schriftlichen Belege, die in der Kanzlei des 16. Jh. verfasst wurden und man kann vorausnehmen, dass der Schreiber, der diese Urkunden notierte gewisse Kenntnisse über die Stadtverwaltung, die Stadtbücherführung und das Rechtswesen hatte und daneben wird erwartet, dass er auch bestimmte lexikalische und grammatische Kenntnisse hatte, um seine Arbeit, die des Schreibers zu realisieren. Das Hauptziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Existenz eines Formulars für das Verfassen der Testamente und dessen Entwicklung zu beschreiben.

Daneben werden die Ergebnisse dieser Analyse mit den Ergebnissen der ähnlichen aber umfangreicheren Analysen in Olmütz, Iglau und Lübeck verglichen. Zur Verfügung gibt es insgesamt 24 Testamente, die als Grundmaterial der linguistischen Analyse dienten. Mehrere Exemplare dieser Art aus dem 16. oder 17. Jh. wurden auf diesem Gebiet nicht erhalten. Die Menge an Grundmaterial ist nicht so groß wie in erwähnten Arbeiten aus Olmütz, Iglau und Lübeck, aber trotzdem ist es möglich die einzelnen Resultate zu vergleichen. Sie weisen einerseits viele gemeinsame Züge und andererseits auch einige Unterschiede auf.

Das Wesen der vorliegenden Arbeit bildet die Analyse der Textstruktur der Textsorte Testament. Zuerst werden die Testamentarpraxis in Braunau und ihre rechtshistorischen Voraussetzungen erläutert. Ein historischer Überblick stellt dem Leser die Stadt und ihre Stadtkanzlei in den Jahren der Entstehung dieser Testamente vor.

Weitere Teile der Arbeit sind der linguistischen Analyse gewidmet. Es wird die Makrostruktur der Testamente beschrieben, die aus drei Teilen - der Präambel, der Realtio und dem Eschatokoll besteht [Martinák Jana, 2009]. Daneben werden manche ausgewählte Elemente der Mikrostruktur beschrieben. Schließlich werden einige lexikalische Elemente, die man in den Testamenten finden kann, analysiert.

1. Sprache der Testamente

Der am Textzeuger orientierte und erst seit dem 18. Jh. gebräuchliche Terminus Kanzleisprache meint die geschriebene Sprache der städtischen, fürstlichen und kaiserlichen Kanzleien im Spätmittelhochdeutschen und Frühneuhochdeutschen. An den Testsorten orientiert sind die Urkunden- und Geschäftssprache. Die Geschäftssprache zeigt sich in Urkunden und Akten, Stadt- und Gerichtsbüchern, Briefen, aber auch Rechtsdenkmälern [Fleischer Wolfgang, 1970 nach Reichmann Oskar, 2000. S. 1665].

Die deutsche Kanzleisprache in den böhmischen Ländern spielte im Mittelalter eine wichtige Rolle und es ist interessant zu betrachten, welche gemeinsamen Züge die Testamente aufweisen. Es handelt sich vor allem um einzigartige Elemente der damaligen frühneuhochdeutschen Amtsprache in der Braunauer Stadtkanzlei.

Die Anwesenheit der deutschen Sprache in Braunau ist ähnlich wie in anderen böhmischen Städten einfach erklärbar. Seit Beginn der Stadtbildungen siedelten sich in den böhmischen Ländern Ausländer, meistens Deutsche an, die nach und nach ein zahlenmäßiges Überwicht gewannen. Bereits vor der Entstehung der Städte sind Ausländersiedlungen in den Handelszentren nachgewiesen [Kejř Jiří, 1998, S. 315]. So war es auch in Braunau, das im Mittelalter eine Tuchmacher- und Handelsstadt war.

Die menschliche Sprache bietet uns unendlich viele Möglichkeiten, mit der Kommunikation zu variieren, wobei uns aber die normativen und systematischen Grenzen gesetzt sind. Unsere Sprache wandelt sich ständig und der Wandel findet auf dem Feld der Morphologie, der Semantik oder Syntax statt. Historische Linguistik hat vor allem die Aufgabe, frühere Sprachzustände als Systeme und als Inventare von Einzelfakten möglichst umfassend zu beschreiben, z.B. in historischen Grammatiken oder historischen Wörterbüchern, die dem Verständnis, der philologischen Erklärung und Aufbereitung von Texten aus früheren Zeiten dienen [von Polenz Peter, 2000, S. 9].

Die Historische Linguistik untersucht und beschreibt Phänomene des Sprachwandels und versucht sie zu erklären. Doch findet der Wandel nicht nur auf der Ebene der Norm, sondern auch, auf der Ebene des Systems statt. Aufgabe der Sprachwandelforschung ist unter anderem, herauszufinden, welche Wege die Sprache nimmt, wenn diachron Grenzen durchbrochen werden, die synchron fest scheiden [www.oehl.gesuis-info.de/LMU/Kurse/10_SoSe/HS_Sprachwandel/02_Einf-Sprachwandel.pdf, 23.4.2010].

Weitere Teile der Arbeit sind der linguistischen Analyse gewidmet. Es wird die Makrostruktur der Testamente beschrieben. Die besteht aus drei Teilen - der Präambel, der Reatio und dem Eschatokoll [Martinák Jana, 2009, S. 47]. Weiter werden manche ausgewählte Elemente der Mikrostruktur beschrieben. Schließlich werden einige lexikalische Elemente, die man in den Testamenten finden kann, analysiert.

2. Die Stadt Braunau (Broumov)

Das Braunauer Land hat in der Frühgeschichte kaum eine Rolle gespielt, weil das Territorium für eine Siedlung nicht günstig war. Es lag versteckt und seitlich der Völker- und Heerstraßen und war dazu noch von der Natur aus mit einem dichten Wald bedeckt [Hermann Hugo, 1984, S. 55].

Einer Sage nach soll Braunau als Siedlung mit einer Kirche bereits im Jahre 1171 existiert haben.

Tatsächlich entstand sie erst in der ersten Hälfte des 13. Jh. Im Jahre 1213 erhielten die Benediktiner von Břevnov, der älteste Mönchsorden in den böhmischen Ländern, von König Přemysl Otakar I. das Gebiet des heutigen Braunauer Ländchens und von Politz mit einer kleinen Siedlung und der Marienkirche aus Holz, nahe dem Ort namens Politz geschenkt [Flieger Jan, 2006, S. 10].

Die andere Quelle führt an, dass Braunau urkundlich zum erstenmal im Jahre 1253 in den Aufzeichnungen auf dem oft erwähnten Deckel vorkommt, und zwar als ein Mark oder Markdorf, und als Sitz des Gerichtes oder der Vogtei über die schon damals angelegten Dörfer. Im Jahre 1258 wird auch eine Pfarrkirche in Braunau erwähnt. Beide Wortformen - *Brunow* und *Brumow* - kommen schon im 13. Jh. nebeneinander vor, aber *Brunow* häufiger, namentlich in allen städtischen Urkunden, wie denn auch auf dem noch erhaltenen ältesten Stadtsiegel [Tomek, 1857, S. 52].

Braunau war der einzige Ort der Herrschaft, der für den Handel und die handwerkliche Produktion bestimmt war. Es blühte hier insbesondere die Tuchmacherei. Přemysl Otakar II. erteilte 1275 den Braunauer Tuchmachern das Privileg, Tuch aus kurzer Wolle herzustellen und zu verkaufen. Das Textilwesen wurde zur dominierenden und traditionellen Produktionsart des Braunauer Landes [Flieger Jan, 2006, S. 10].

Kaiser Karl IV. entlohnte das Kloster Brzewnov mit Vorrechten u.a. auch mit dem Privilegium von 1348, mit welchem er dem Abt für seine Untertanen in Braunau dieselben Rechte erteilte, die die Bewohner der königlichen Städte Grätz und Glatz besaßen [Otte, Miroslav 1998, S. 9].

Trotz der deutschen Besiedlung von Braunau, die so in der zweiten Hälfte des 13. Jh. entstand, wurde Braunau an Böhmen und nicht an Mähren oder an Schlesien durch dieses Recht angeschlossen. Dies war die wesentlichste Bedeutung der so formulierten Urkunde, dank der Braunau definitiv zu einer Stadt wurde [Košťál Zdeněk, 1990, S. 23-27].

2.1. Braunau im 16. Jahrhundert

Im Verlauf des 16. Jh. wurde Braunau zu einem bedeutenden und wahrscheinlich auch dem größten Zentrum der Produktion und des Exports vom Tuch in Böhmen vor der Schlacht auf dem Weißen Berg [Flieger Jan, 2006, S. 11].

Im Jahre 1505 organisierten die Braunauer Untertanen einen Aufstand gegen den Abt Kliment wegen seiner Bemühungen, die von Heinrich Münsterberg erhaltenen Rechte zu schmälern, und zwangen ihn zur Resignation. Der nachfolgende Abt Laurentius bestätigte der Stadt ihre Privilegien und erzwang vom König Vladislav die Bestätigung der alten Tuchmachervorrechte und die Erteilung von Schutzgarantien von nicht berechtigtem Gebrauch des Markenzeichens der Braunauer Tuchmacher-(B). Er setzte auch eine Strafe von 100 Mark Gold gegen alle Tuchmacher anderer Städte fest, die sich dieses Zeichens zum Nachteil der Braunauer Tuchmachergunft bedienen würden [Heinzel Adolf, 1871, S. 30].

Die Prosperität des Handwerkes und Handels zeigte sich, hauptsächlich nach dem großen Brand im Jahre 1549, im Wiederaufbau der Stadt im Renaissancestil und im Wachstum der kulturellen Bedürfnisse der kleinstädtischen Gesellschaft [Otte Miroslav, 1998, S. 11].

In der Mitte des 16. Jh. begann sich der Protestantismus ins Braunauer Land vom benachbarten Schlesien zu verbreiten und in Zusammenhang damit kamen auch die ersten Prediger hierher. Als die neuen Tuchmacher, die vor allem aus Deutschland stammten, nach Braunau kamen, brachten sie das Luthertum mit und die Reformation fand in der Stadt einen sehr empfänglichen Boden. Es waren besonders die

Tuchmacher, die sich dieser neuen Lehre anschlossen. Die Anhänger der neuen Lehre hielten schon bald nach 1575 offen ihren eigenen Gottesdienst in der Kirche: Zu Unserer Lieben Frau ab. Die Anhänger dieser neuen Gemeinde setzten sich aus Neuutraquisten, also Reformierten der böhmischen Richtung, und Lutheranen aus Schlesien, die vor allem von Tuchmacherknappen gestellt wurden, zusammen [Hermann Hugo, 1984, S. 99]. In Braunau wurde schon seit 1436 utraquistisch kommuniziert und seit dem Jahre 1540 hatten die Lutheraner ihre eigene Kapelle [Košťál Zdeněk 1990, S. 23-27].

Im September 1582 brach in Braunau die Pest aus, und es starben noch in diesem Jahre 477 Menschen und während der ganzen Pestseuche fielen dieser 2 207 Menschen zum Opfer, deshalb zählte Braunau im Jahre 1594 nur noch 1 200 Einwohner [Heinzel Adolf, 1871, S. 30].

Es gab in Braunau zwei Gruppen, die miteinander rivalisierten und sich bald gegenseitig befehdedeten. Es waren die alte katholische Gruppe und neugläubige protestantische Gruppe.

Den wachsenden Einfluss der Lutheranischen Lehre im Braunauer Land und dem weiteren Niedergang des Klosters gelang es nicht einmal dem energischen Wolfgang Seelender, der das Amt des Abtes im Jahr 1602 auf Befehl des Kaisers Rudolf II. einnahm, einzudämmern. Als sich die Bruanauer Lutheraner im Jahr 1614 beim Niedertor eine eigene Kirche bauten, erreichte der Abt ihre Schließung nicht einmal mit Hilfe der Anordnungen des Kaisers Ferdinand und auch nicht durch Einkerkierung einiger ungehorsamer Braunauer Bürger in Prag. Braunau gewann in dieser Zeit unerwartet große Macht und Besitz. Dieser Zuwachs war freilich sehr unsicher und hing ganz vom Erfolg der Revolution der böhmischen und mährischen Stände ab. Diese wählten Friedrich von der Pfalz, das Oberhaupt der protestantischen Union, zu ihrem König und hofften so die Unterstützung der Union zu erlangen [Hermann Hugo, 1984, S. 105]. Der Streit um die Braunauer Protestantische Kirche wurde am Ende so zu einer der äußeren Gründe, die zum Prager Fenstersturz der Statthalter am 23. Mai 1618 führten [Otte Miroslav, 1998, S. 12]. Nach der Schlacht am

Weißer Berg musste Friedrich fliehen und er kam über Náchod nach Braunau, wo er sich noch zwei Tage aufhielt. Dann setzte er seine Flucht über Glatz nach Schlesien fort. In der Revolutionszeit vom Herbst 1618 bis Ende 1621 war es den Braunauer Bürgern gelungen, das Schicksal in völliger Freiheit selbst in die Hand zu nehmen. Sie wählten einen Stadtrat und einen Bürgermeister (Primator oder Primas) und diese ernannten alle anderen Amts- und Würdenträger [Hermann Hugo, 1984, S. 106].

2.2. Die Braunauer Kanzlei

1419 trat der Abt, das Recht der freien Erbschaft gegen eine Jahresgebühr auf die Stadt ab und verkaufte ihr zwei Häuser, um ein Rathaus und ein Gemeindehaus zu errichten, später wurden dann die Stadtprivilegien auch um ein peinliches Recht erweitert [Flieger Jan, 2006, S. 11].

Die Gründung des Rathaus war bestimmt ein Beweis des stärkenden Einflusses der Bürgerschaft. Das älteste Stadtbuch wurde im Jahre 1407 angelegt [Beil, Bilínová 1948, S. 12].

Die Bürger bauten 1542 ein neues Rathaus, in dem sie am 3.2.1542 die erste Stadtsitzung hielten. Der Stadtrat erbat vom Abte eine Bestätigung über alle Privilegien, die die Stadt von den bisherigen Äbten erlangt hatte [Hermann Hugo, 1984, S. 94].

Die Stadt wurde anfangs von 7, später von 8 Ratsherren verwaltet, die aber nicht als Schöffen, sondern als Greise bezeichnet wurden. An der Spitze stand der Bürgermeister.

Seit dem Anfang des 16. Jh. wuchs die Macht des Stadtrates und es schien, dass die Äbte in dieser Zeit nur als Konsultativorgan wirkten und die entscheidende Autorität immer stärker der Stadtrat wurde.

Die Verhältnisse zwischen dem Kloster und dem Stadtrat wurden nach dem Jahre 1575 schlechter. Es war zu der Zeit des Abts Martin II. In dieser Zeit wurde dem Primator und Amtmann Valentin von Plackwitz die ganze Macht in der Stadtverwaltung überlassen. Seine Regierung wurde durch die Pestepidemie stark beeinflusst [Košťál Zdeněk 1990, S. 23-27].

3. Testamente als letztwillige Anweisung

Ein Testament (lat. *testamentum* „Bezeugtes“, lat. *testari* „bezeugen“) [Erler Adalbert, 1998, S. 151] stellt eine einseitig getroffene letztwillige Verfügung eines Menschen für den Todesfall dar. Mit dieser Form der letztwilligen Verfügung trifft man sich auf dem Gebiet der deutschsprachigen Raum seit der Mitte des 13. Jh. [Conrad Hermann, 1962, S. 420]. Die Testamentsausstellung bildet auf diese Weise gleichzeitig den Rechtsakt der Erbüberlassung und vollzieht sich als solcher in einem festgelegten institutionellen Rahmen.

Im Stadtrecht wurde das Erbrecht festgelegt und die Basis steht unter dem starken Einfluss des römischen Rechts. Dieser wurde bei der Feststellung des Erbrechtes in den damaligen Städten beeinflusst. Das Testament, das in dem Stadtrecht als „Kšaft“ bezeichnet wurde, konnte eine mündliche oder schriftliche Form haben. In dem zweiten Fall musste die Anwesenheit der Zeugen belegt werden. Diese Norm sagt, dass ein Testament nur die Menschen verfassen konnten, die geistig gesund waren. Dieses Faktum belegt die Gesundheitsformel, die den obligatorischen Bestandteil des untersuchten letzten Willens bildete [Malý Karel, 1995, S. 108].

Das Testament stellt eine Textsorte dar, mit der weite Teile der städtischen Gesellschaft in Berührung kommen, sei es als Testator, als Erbennehmer oder als Testamentszeuge [Bieberstedt Andreas, 2007, S. 10-11].

Testamente kann man zu solchen historischen Quellen rechnen, die einen persönlichen Charakter haben [Král Pavel, 2002, S. 7]. Damit hat man die Möglichkeit, die Familien- oder Gesellschaftsverhältnisse kennenzulernen. Daneben kann uns der letzte Wille zeigen, welche Ideen und Gedanken der Testator vor dem Tod hatte.

Die Testamente dienten also nicht nur als Erbausgleich oder Schuldbegleichung, sondern sie sollten auch die kommende Situation nach dem Tod des Testators bestimmen und die Verhältnisse unter den Erben aufklären.

Nicht nur die materielle Seite wurde in Testamenten gelöst. Viele Exemplare umfassen daneben den geistlichen Teil, der für den Menschen vor dem Tod auch wichtig war.

Als Beispiel dienten uns die Strukturelemente Arenga oder Übereignung der Seele an Gott. Es handelt sich um einige fromme Gedanken über das Leben und über den bevorstehenden Abgang.

Oft handelte es sich um etablierte Redewendungen, die durch den Schreiber ins Testament eingetragen wurden [Král Pavel, 2002, S. 30].

Daneben ist auch die sprachliche Seite in diesen Archivalien interessant. Man kann die sprachliche Gestaltung und ihre Entwicklung betrachten. Die Testamente informieren uns darüber, ob es gewisse nichtkodifizierte Schriftnormen gab und wie sie eingehalten wurden. Außerdem interessiert uns, ob ein einheitliches Formular für die Gestaltung dieser Textsorte bestand, das die Stadtschreiber befolgten.

Da die Rechtsverhältnisse im Mittelalter überwiegend durch individuelles Privilegienrecht gesichert waren, gehört die Urkunde zu den wichtigsten Überlieferungsformen der mittelalterlichen Geschichte. Testamente als eine der Textsorten, die einem praktischen Zweck dienten, haben eine feste Position im aktuellen historischen Geschehen. Weil es zur Überlieferungsform der Urkunde gehört, ist seine Untersuchung die Aufgabe der Diplomatik.

Das mittelalterliche Urkundenwesen, das viele besondere Traditionen des Schriftwesens aufwies, hat sich aus römischen Formen der Beurkundung und Beglaubigung entwickelt.

Im Mittelalter hatte die Urkunde im Idealfall folgende Struktur:

1. Protokoll - mit *Invocatio* (Anrufung), *Intitulatio* (Nennung des Ausstellers), *Inscriptio/Salutatio* (Nennung des Empfängers, Grussformel);

2. Kontext - *Arenga* (Motivierung der Urkunde), *Promulgatio* (Willenserklärung an den Empfänger), *Narratio* (Rechtsgrundlage für die beurkundeten Vorgänge), *Dispositio* (eigentlicher Rechtsakt),

Sanctio oder Poenformel (Bekräftigung der Dispositio), Corroboratio (Siegelbefehl);

3. Eschatokoll - Testes (Zeugenreihe), Subscriptio (Vollziehungsstrich im Monogramm), Datum et actum (Datierung), Apprecatio (Segenswunsch).
[<http://faecher.lernnetz.de/links/materials/1220381332.doc>, 15.4.2010]

4. Die Testamente aus dem Braunauer Stadtbuch und Analyse ihrer Makrostruktur

4.1. Textsorte Testament – Die textexternen und textinternen Kriterien

Bei der Beschreibung der Textsorte Testament werden einige Kriterien verwendet, die für die Analyse neuhochdeutscher Texte vorgeschlagen wurden [Brinker Klaus, 1997 nach Spáčilová Libuše, 2000 S. 27]. Diese kann man in textexterne und textinterne Kriterien einteilen.

Zu den textexternen Kriterien gehören:

- die Textfunktion,
- der Handlungsbereich,
- die Kommunikationsform und
- die Rechtssituation, aus der sich die Schreibintention ergibt.

Die Kommunikationsform an einer Seite und der Handlungsbereich an anderer Seite bilden für Brinker die kontextuellen Kriterien.

Die untersuchten textinternen Kriterien sind:

- das Textthema und
- der Textaufbau (inhaltliche Strukturen des Textes und ihre sprachliche Realisierung).

Bei der Analyse frühneuhochdeutscher Texte spielen besonders die textinternen Merkmale, vor allem inhaltliche Strukturen und ihre sprachliche Realisierung, eine wichtige Rolle [Spáčilová Libuše, 2000, S. 27].

4.2. Die Textfunktion

Die Textfunktion, die den erkennbaren Zweck eines Textes darstellt, ist konventionell mit der Textsorte gegeben. Die Textfunktion als Basiskriterium zur Differenzierung von Textsorten bestimmt laut Brinker in hohem Masse alltagssprachliche Textklassifikationen. Die Textsorte ist eine Gruppe von Texten mit gleichen situativen und meist auch sprachlichstrukturellen Merkmalen. Textsorten sollen zunächst ganz allgemein als komplexe Muster

sprachlicher Kommunikation verstanden werden und der konkrete Text erscheint immer als Exemplar einer bestimmten Textsorte. Den Textsorten kommt somit eine fundamentale Bedeutung für die kommunikative Praxis zu [Brinker Klaus, 1997, S. 126]. Im Falle des Testaments als einer Textsorte, die man zu der Überlieferungsform Urkunde einordnen kann, sind der Zweck und die Funktion dieses Textes infolge des Inhalts fest gegeben.

4.3. Das Textthema

Das Textthema wird als Kern des Textinhalts bezeichnet und ist entweder in einem bestimmten Textsegment realisiert, oder es muss aus dem Textinhalt abstrahiert werden. Das Textthema stellt dann die größtmögliche Kurzfassung des Textinhalts dar [Brinker Klaus, 1997, S. 54].

Das Textthema ist nach van Dijk nichts anderes als „eine Makroproposition auf einem bestimmten Abstraktionsniveau“; es muss im Text nicht explizit genannt werden [Brinker Klaus, 1997, S. 52]

Mit dem Textthema kann man zum erstenmal in der Überschrift treffen. Weiter ist das Thema des Textes durch den Textinhalt bestimmt. Also im Falle der Testamente bildet den Textinhalt die Vermögensberichtigung des Testators nach seinem Tod. Die Aufgabe des Schreibers war es eine feste Norm zu bilden, die als Vorbild für weitere Testamentsrealisierungen diene. Die zweite Möglichkeit, die vielleicht öfters benutzt wurde, war die Übernahme einer Norm, die schon früher benutzt wurde. Die Frage lautet, wie oft die Braunauer Schreiber diese Norm eingehalten haben und inwieweit diese Schreiber beim Verfassen des letzten Willens vom überregionalen Usus sowohl im syntaktischen als auch im lexikalischen Bereich beeinflusst wurden und wie groß ihr eigener Anteil beim Formulieren war [Spačilová Libuše, 2000, S. 32].

4.4. Die Kommunikationsform

Die Kommunikationsform wird durch das Medium bestimmt, welches zur Übermittlung von Texten eingesetzt wird. Diese Medien sind durch verschiedene Merkmale bezüglich der Art und Form ihrer Kommunikationssituation gekennzeichnet [<http://linglit.tu-darmstadt.de/.../>]. Im Falle der Testamente muss man die Frage in Betracht ziehen, ob es sich um eine schriftliche oder mündliche Kommunikationsform handelt. Das Resultat dieses Handelns ist immer eine schriftliche Bestimmung der Wünsche des Testators. Das Testament stellt einen Antrag dar, der protokollarischen Charakter hat [Spáčilová Libuše, 2000, S. 28].

4.5. Der Handlungsbereich

Den Handlungsbereich unterteilt Brinker in den privaten Bereich, den offiziellen Bereich und den öffentlichen Bereich. Während der private Bereich dadurch charakterisiert wird, dass sowohl Rezipient als auch Emittent als Privatpersonen miteinander kommunizieren, zeichnet sich der offizielle Bereich dadurch aus, dass sich Amtspersonen und Institutionen gegenüber treten. Also der Handlungsbereich wird durch die Art der Rollenverhältnisse zwischen den Kommunikationspartnern bestimmt. Für die Testamente ist der private Handlungsbereich typisch [Spáčilová Libuše, 2000, S. 28].

4.6. Textaufbau der Textsorte Testament

Im Rahmen der Textanalyse gehört der Textaufbau zu den textinternen Kriterien. Die Textlinguistik arbeitet bei der Erkundung der Textsorten mit den Begriffen Makrostruktur und Mikrostruktur. Diese von T. A. van Dijk benutzten Begriffe wurden im Rahmen der Erzähltextanalyse entwickelt und als Konzept der „Makrostruktur von

Texten“ (vgl. van Dijk, 1972) [Martinák Jana, 2009, S. 46] verwendet.

In seinen neueren Arbeiten nimmt van Dijk außer den Makrostrukturen noch sog. Superstrukturen an. Unter einer Superstruktur versteht er „eine Art abstraktes Schema, das die globale Ordnung eines Textes festlegt und das aus einer Reihe von Kategorien besteht, deren Kombinationsmöglichkeiten auf konventionellen Regeln beruhen“. Die Superstrukturen werden als „elementare Basisstrukturen“ aufgefasst [van Dijk, 1980, S. 131 nach Brinker Klaus, 1997, S. 53].

Traditionell wird die Textstruktur in den meisten Arbeiten mit dem Modell der thematischen Progression von Daneš oder mit dem Schema der Makro- und Mikrostruktur von van Dijk erklärt. Von Interesse ist der Stadtpunkt von Moskalskaja (1981), die die Makro- und Mikrostrukturen als Grundeinheiten eines Textes ansieht. Die Gesamtheit eines Textes wird Makrostruktur genannt. Ihr kleinstes, hierarchisch am niedrigsten angesiedeltes Element ist der Mikrotext, der nach aus nur einem autosemantischen Satz besteht kann [Brinker Klaus, 1997, S. 156].

Die vorliegende Analyse lehnt sich terminologisch an die Studien von Libuše Spáčilová, Jana Martinák und Andreas Bieberstedt an. Als Hauptquelle für die benutzte Terminologie diente die Arbeit von Jana Martinák, deren Ausdrücke voll übernommen werden. Es wurden für die Benennung der Makrostruktur diese Ausdrücke benutzt: *die Präambel* für die Texteröffnung, *die Relatio (der Artikelkatalog)* für den mittleren Textteil und *das Eschatokoll (die Beglaubigung oder die Bestätigung)* für den abschließenden Teil.

Die Präambel bildet einen Eingangsteil der Urkunde und ist teilweise sachlich und teilweise philosophisch orientiert. Diese Tatsache wird später behandelt.

Die Relatio kann man im Wesentlichen als Hauptteil der Urkunde betrachten, weil in diesem Teil die maßgeblichen Informationen über das Erbe notiert wurden.

Das Eschatokoll wurde auch als „Schlussprotokoll“ genannt [Hlaváček Ivan, 1988, S. 203]; man findet in

diesem Teil die Schlussformalitäten wie Datumsangabe oder Unterschriften.

In dieser Arbeit wird mit dieser dreigliedrigen Makrostruktur gearbeitet. Jeder Teil dieser Makrostrukturgliederung umfasst bestimmte Menge von obligatorischen und fakultativen Elementen, die zu der Mikrostruktur gehören.

Was die Textgestaltung der Braunauer Testamente betrifft, verfügt jedes Testament über eine zwei- oder dreigliedrige Makrostruktur.

Die meisten Testamente wurden in der dritten Person Singular verfasst. Nur ein paar Testamente wurden in der ersten Person Singular geschrieben, d.h. der Testator tritt als Aussteller auf.

4.7. Rechtsituation

Im Falle der Textsorte Testament wird es für die Zuordnung den juristischen Textsorten aufgrund des Gegebenseins der Merkmale Adressat und Textfunktion entschieden. Das Testament als spezielle juristische Textsorte wird von vielen Faktoren beeinflusst. Zu diesen kann man den Adressaten, den Schreiber, die Teilnahme der Zeugen, aber auch den Gesundheitszustand des Testators zählen. Bei Testamenten ist die Adressierung schwieriger zu beurteilen. Sie sind oft an nicht institutionelle Adressaten aus der engeren Umgebung des Produzenten oder an die Institution bzw. den institutionellen Vertreter (den Nachlassrichter - zum Adressaten) gerichtet [Brinkel Klaus, 2000, S. 673].

Diese Rechtssituation und mit ihr zusammenhängende Sprechhandlungen, wurden im Schema von Spáčilová Libuše übersichtlich demonstriert [Spáčilová Libuše, 2000, S. 29].

Übersicht : Textsorte Testament – Rechtsituation und Sprechhandlungen [nach Spáčilová Libuše, 2000, S. 29]

Rechtshandlung	Überlieferungsform	Stadtkanzlei	-	Stadtrat	Erbnehmer
mündliche selten schriftliche Sprhndlg. Erblasser>Vermögen		Formulierer	Schreiber	Zeugen	Vermögens- nachfolger
		mündliche Sprhndlg.	schriftliche Sprhndlg.	mündliche passive Teilnahme	
			Vertextung der Rechtshandlung		
<hr/>					
Wunsch nach Regelung =Testament					
<hr/>					
Sprhndlg. = Sprechhandlung					

Wie sich aus diesem Schema ergibt, gab es eine Reihe von Einflüssen, die die entgeltliche Verfassung des Testaments beeinflussen konnten. Es ist nicht nur wichtig, was der Erblasser sagt oder schreibt, sondern auch die Form der Umformulierung des letzten Willens, der in das Stadtbuch notiert wird.

4.8. Die Intention des Schreibers

Die kommunikative Intention ist diejenige auf einen bekannten oder antizipierten Rezipienten bzw. auf eine bekannte oder antizipierte Rezipientengruppe gerichtete Handlungsabsicht eines Textproduzenten, die ihn zur schriftlichen Formulierung und Bekanntgabe eines Textes veranlasst, und zwar in der Weise, dass der Text die Absicht zu erkennen gibt [Reichman Oskar, 1988, S. 11].

Nach Reichman kann man die Testamente unter die sozial bindenden Texte gliedern, weil das Testament einige von ihm vorgeschlagene Kriterien erfüllt. Es handelt sich vor allem um die Absicht, die der Schreiber verfolgt. Die sozial bindenden Texte waren bis ins 13. Jh. vorwiegend auf Latein verfasst, aber später wurden sie auch in deutscher Sprache geschrieben. Zu den sozial bildenden Texten gehören vor allem Rechts- und Geschäftstexte.

Manche Elemente der Textsorte Testament weisen aber auch die Züge der dokumentierenden Texte auf, denen beispielsweise die Texte in Stadtbüchern, Protokolle oder Tagebücher angehörten. Die Zeichen, die für die dokumentierenden Texte typisch sind und die man auch in den Testamenten finden kann, sind beispielsweise Besitzverhältnisse und verschiedene Fakten, die der Schreiber festhalten oder speichern möchte.

Die Intention des Testators wurde im Grunde genommen stark von seiner Motivation beeinflusst. Unter seine Motive fallen bestimmt der Eigentumsausgleich nach seinem tödlichen Abgang oder die Befriedigung durch Gott und der Kirche.

5. Textaufbau der Textsorte Testament in der Braunauer Stadtkanzlei

5.1. Die Braunauer Testamente

Die für die Untersuchung herangezogenen Testamente wurden in der Braunauer Stadtkanzlei ausgestellt. Die Schriftstücke stammen aus dem Stadtbuch *Vertrage in Allerlai Iniurij vnd Schriftsachen Der gleichen Ebeberedungen vnd Aufgaben vnd Codicill 1547-1608* [SOAr Ná, AM Broumov, Bücher, Sign. 365]. Obwohl am Anfang des Stadtbuches das Datum 1547 - 1608 angeführt ist, befinden sich im Stadtbuch auch die Testamente aus den späteren Jahren (1609, 1610, 1611, 1612, 1613). Die Testamente sind unterschiedlicher Länge. Es gibt Testamente, die eine Seite umfassen, daneben gibt es Schriftstücke, die aus mehreren Seiten bestehen. Sie wurden in gotischer Kursive von unterschiedlichen Schreiberhänden auf Deutsch geschrieben.

Alle erwähnte Beispiele werden mit der Nummer der Seite gekennzeichnet, die im Stadtbuch angeführt ist. Unter analysierten letzten Willen wurde ein Sonderfall gefunden, der im Vergleich zu den restlichen Testamenten anders ist. Es handelt sich um *Frauen Katharinen Valentinchartmans Ehewirtin Letzter Will Ordnung vnd Testament* [SB , 1592, fol. 313]. Dieser letzte Wille besteht aus zwei selbstständigen Teilen, wobei im ersten Teil die Erbsituation vom Bürgermeister beschrieben wurde und der zweite Teil ein ausführliches Testament umfasst. Gerade dieser letzte Wille gehört zu den längsten Beispielen, also er umfasst 6 Seiten mit einer aus zwei Seiten bestehenden Einführung. Frau Katharine Valentichartman formte ihr Testament als einen „Brief“, d.h. als ein Schriftstück, das später vom Stadtschreiber ins Stadtbuch eingetragen wurde. Dieser letzte Wille wurde um einige Monate später und zwar im November 1592 noch um ein Vermächtnis erweitert. Das Vermächtnis gehörte dem Krankenhaus „*die funfczig shorkh Welche fie Verwuchener Zeit dem Hospital Alchier verteftiert vnd vermacht*“ S 324. Die Tatsache, dass es sich nur um diese Änderung oder

Ergänzung handelt und das ursprüngliche Testament, das im April 1592 ausgefertigt wurde, blieb anders unverändert, belegt die im Testament vorhandene Formel „*Sonñften fol es in Allem Vermögen des Vorigen Teftaments verbleiben*“ S 324.

Die Braunauer Testamente weisen keine besondere optische Gliederung auf.

Alle anderen Testamente wurden in kompakter Gesamtheit gebildet. Sie wurden in drei Lebenssituationen des Erblassers gebildet.

Typ A

Im ersten Typ wurde der Erblasser in seinem Haus vom Bürgermeister und anderen Zeugen besucht, um seinen letzten Willen anzugeben. In diesem Fall wurde das Testament in der ersten Person Plural zusammengefasst und in den Abhandlungen, die dem Erblasser gehörten, wurde die dritte Person Singular verwendet.

Typ B

Zweitens wurde durch den Erblasser ein Schriftstück zusammengefasst und aufgrund dieses wurde ein Testament ins Stadtbuch notiert. Das Testament ist in diesem Fall in der ersten Person Singular verfasst. Die Anwesenheit der Zeugen ist auch in diesem Falle notwendig und belegt.

Typ C

Der dritte Fall dokumentiert die Situation, in der der Erblasser vor einigen Zeugen seine Erbangelegenheiten ordnen möchte. Der Ort dieser Verhandlung ist aus der Notierung nicht bekannt; das Testament wurde in der dritten Person Singular zusammengefasst.

Der ersten Situation entspricht das Textmuster A, das von 17 Exemplaren repräsentiert wird. Das Textmuster B entspricht der beschriebenen Situation B und ist von 2 Stücken vertreten. Das Textmuster C entspricht der Situation C und wird von 3 Testamenten repräsentiert.

5.1.1. Textmuster A

Das Textmuster A hat eine dreigliedrige Makrostruktur, die aus der Präambel, der Relatio und dem Eschatokoll besteht. Das Testament wurde in der ersten Person Plural verfasst und die Teile, die den Erblasser erwähnen, wurden in der dritten Person Singular konzipiert. Die Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen ist bei diesem Typ üblich. Meistens findet man die Situation vor, dass vier oder fünf Zeugen anwesend waren. Es handelte sich um die Zeugen, die vor allem die Mitglieder des Stadtrats waren. Die Zeugen besuchten den Erblasser in seinem Haus. Der Erblasser gab den Zeugen seinen letzten Willen bekannt, der später im Stadtbuch eingetragen wurde. 16 Testamente sind mit einer Überschrift versehen; nur ein Exemplar ist ohne diese Überschrift. Die Angaben wurden in diesem Textmuster vom Erblasser mündlich übertragen.

Tabelle 1: Textmuster A – 17 Textexemplare

Makrostruktur	Mikrostruktur	Sprachliche Realisierung
Überschrift	Te, Ts	<u>Andreas Reisinggers Codicill vnnd geordneter letzter wille</u>
Präambel	A- Not	<u>Vir, Burgermaister unnd Ratchmanne der Stadt Braunau, Bekhennen Hiemit ofentlich fur Ider Wenniglich,</u>
	Te	<u>Das der Erbare Anderas Reisingger, Vnser Mitwochner, vnd er suechen vnd bitten laßen,</u>
	Arenga	<u>Dieweil ihne Got der Allmechtige, mit Harter schwerer Leibes shwacheit angegrieffen, vnd nun stundtlich gewertig, Wann er durch den Zintlihen Todt Aus die fem Elenchts Tachl abgefordert wurde,</u>
	Ort-Vrh	<u>Wir wolten Inn seine behaufung erscheinen, Vnd da selbst seine Letzten Willen und Ordnung Anchoren, auch solhes Ordentlich Inn Unfer Stadtbuech vertzaihnen Laßen,</u>
	Ts	<u>Defen wir angesehen seine billihe bite, vnd Aus vnferm Ratismittel.</u>
	SB Eintrag	<u>Nachuolgende Personen .Nemlichen, die Erbaren Herrn Georg dimpter, die Zeitt Burgermaiftern, Hannß sholzen vnd Benish shimon</u>
	Zeugen	

		<i>Ratchmanner, <u>Mates Bornen</u> Vogten vnd <u>Hannfen Mandl Statschreibern</u>, zu ichne <u>Abgeshiecke</u>.</i>
	TeFä	<i><u>Welcher, <u>Wiewol shwahes leibes doch guetter Vernunft vnd Synnen</u></u>. Inn feinem Tuchbette, selbft personlih vermeldet und furbracht .</i>
	Gründe Ts	<i>Nach denen er nicht gerne wolte, das nach <u>seniem Tödlihen Abganngs</u> zwishen seinen Kindern der ersten und Andern Ehe, sowol seiner Ehewirtin, <u>wegen seiner verlaßenschaft</u> <u>Woran das gesein vnd Namen chaben mocht sich ain icher strit ob widerwillen nicht ercheben, oder an pynnen muege</u>. So wölte er der wegen zuver chüettung deßelben. Inn der Aller bestendigsten form weiße vnd Eigenschafft. Als solhes am kerftigsten bescheen solte köndte ob möchte,</i>
Relatio	Ts-Rhndlg Erbnehmer	<i><u>Dise Ordnung vnnnd Testament gemacht chaben, nemlihen Weib die Kindder der Ersten Eche, echerlihen ausgesetzt: das <u>den kinndern der anndern Ehe, welher Siebene idem. Zur seinem aussatz, vnschädlich seinem erbtail, aus der Verlasseennschafft, von der ersten Anguelde, eruolgen vnnnd gegeben werden, solle, <u>Zehen shorks</u></u> . Nahmalen aber was verbleiben wirdt, sollen sie inn allem nichts ausgeschloßen. Zur gleichem tchaile Erben vnnnd <u>senier Ehewirtin Dorotchea nichts mechr, dann enies kyndes tchail gegeben werden, Damit sollen sie alßo aller feits Zur frieden sein, <u>Hiemit chat ob bemelter andres Reijinger seinen letzten Willen beshloßen</u></u>. Nebenn hocher vnnnd demüetig er bitt, wir wolten darüeber gebüerlichen schütz chalten, vnd folhes Niemandt zuandern, zutaddeln ob zushwehenn verstadtten, Doch bechelter ichne Aus trüerklich beu er solches Zur seiner gelegenchait, gefallen vnd willen.</u></i>
	Vermächtnisse	
	Ts, Te	
	A an SR	
Eschatokoll		<i>Zue wechren zuandern, ob gantz vnnnd gar <u>Abzutchuenn, Gantz treülich vnd vngeuechrlich, Zuemechrer berefftigung, haben wir <u>solch sein Testament</u></u> <u>Inn diß vnser Stadtbuech einuer leüben Lassen, beshren</u></i>
	Ts	
	SB Eintrag	
	Datum	<i>den 23. Juny 1589.</i>

Legende: Ts = Textsorte, Te = Testierer, A -Not = Autor der Notierung, TeFä = Testierfähigkeit, SB = Stadtbuch, Ort-Vrh = Ort der Verhandlung, Rhndlg = Rechtshandlung, A an SR = Appell an den Stadtrat

5.1.2. Textmuster B

Auch das Textmuster B hat eine dreigliedrige Makrostruktur, die aus der Präambel, der Relatio und dem Eschatokoll besteht. Das Testament wurde in der ersten Person Singular verfasst. Die Anwesenheit der Zeugen wurde bei diesem Typ nicht immer belegt. Der Erblasser gab seinen letzten Willen durch eine Urkunde bekannt, die später in das Stadtbuch eingetragen wurde. Alle Testamente sind mit einer Überschrift versehen. Die Angaben wurden bei diesem Textmuster vom Erblasser schriftlich übertragen. Als Beispiel wurde das Testament von Frau Katharine Valentichartman ausgewählt, das schon erwähnt wurde, weil seine optische Gliederung unterschiedlich ist. Es kommen in diesem Testament zwei Überschriften vor, wobei die erste Überschrift in der Position des obligatorischen Elementes (Überschrift mit den Te und Ts Angaben) steht und die zweite Überschrift als Anrufung Gottes, also ein fakultativer Bestandteil diente.

Den ersten Teil dieses Testaments kann man für einen Bericht über die Absicht des Testators, seinen letzten Willen zusammenzufassen, halten. Trotzdem sind hier manche Elemente angewesen, die man anderenfalls zu der Präambel zählen konnte. Es geht um die Angaben über den Gesundheitszustand, den Verfasser, den Testator, die Textsorte oder den Eintrag ins Stadtbuch. Den zweiten Teil kann man als eigenes Testament betrachten; dieses beginnt mit einer Anrufung Gottes. Die Anrufung wurde im Stadtbuch optisch als Überschrift angegeben, auf den ersten Blick wirkt dieser Teil wie ein selbstständiges Dokument.

Tabelle 2: Textmuster B – Textexemplare 2

Makrostruktur	Mikrostruktur	Sprachliche Realisierung
Überschrift 1 (Der erste Teil)	Te, Ts	<u>Frauen Katharinen Valentinhartmans</u>
	A-Not	<u>Ehwirtin Letzter Will Ordnung vnd Testament</u>
		<u>Der Burgermaister vnd Ratchmanne der Stadt Brauna</u>
		<u>Bekchennen mit diefem vnferm Stadtbueche vor idermen</u>
		<u>niglich, das fur vns inn sich enden Ratche kommen vnd</u>
	VM	<u>erfchienen Anders Aneßorge, Als erbeten er Vormunde</u>

	Te	<i><u>Katharinen Valten Hartmans Echelihen Hausfrauen</u></i>
	Te-Fä	<i>Nebenstechendt gedacht es ichres Echewirtes, <u>hat bei wolbedachtem Muette, guetter Vernunft vnn</u></i> <i><u>Synnen, Ausreden vnd furbringen lassen.</u></i> <i>Wie sie</i> <i>aus vorbetrachtung ichrer Leibesschwachheit, zuu er- chüettunng aller handt striets, so sich nach ihrem Tödt- lichen Abganng wegen ichres Zeitlichen guets, ercheben möcht ichren entlihen <u>Letzten Willen vnd Testament,</u> vber chieuor besehene Aufgabe, welke hiemit gantzlich Abgetchan nichtig vnd vnkrefftig sein solle inn <u>ßchriften</u> verfaffet.</i>
	Sb Eintrag+A an SR	<i>Neben chacher vnd fleißig bit, <u>wir wolten solch ichr</u></i> <i><u>Testament in vnser Stadtbuech Inseriren vnd eniner</u></i> <i><u>leüben lassen.</u> Auch darüeber <u>gunnstigen Schutz halten,</u></i> <i>Vnd niemanden dawid Zuchandeln nicht verstadtent,</i> <i>Weil dann diße ichre bite der Villigkeit gemäß, als lauttet</i> <i><u>solch Inserirt Testament von Wort zur Wort Also.</u></i> <i><u>Im Namen der Heiligen vnd untzezechailten</u></i> <i><u>Dreifatligkait eines ainigen vnd Allmechtigen Gotte</u></i> <i><u>Amen</u></i>
(Der zweite Teil)Anrufung G		
Präambel	Te	<i>Ich <u>Katharina Valten Hartmans Echeliche Hausfrau</u></i>
	Ts	<i>Tchueckhundert mit <u>disen meniembrief vnd Testament</u></i> <i>vor Idermemiglich, denen solch mein Testament</i> <i>zulesen vorkommt .</i>
	Arenga	<i>Nach dem ich bedacht vnd betrachtet</i> <i>das kurtze leben der Menßhen, Auch der Vnbestenndigen</i> <i>gefunden meines Leibes, Welche gleich Als vorboten</i> <i>enies Nachenden Todes sein, vnd deßen vorgwißet</i> <i>das ich sterben mues, aber nicht weiß wann, wie, oder</i> <i>wo vnd zu Welcher Zeit, nicht del Allmechtige Ewige</i> <i>Barmhertzige Got dartzue erfordern vnd cheimsuhen</i> <i>möchte. Vnd dieweil mich dann der Barmhertzige</i> <i>Got, durch seine milde guette mit Zeitlichem guette</i> <i>versehen vnd berathen, aber nicht wissen kan, mit</i> <i>Waserlai Ernütz mich vnser Herrn Got, neben meinem</i> <i>wirtche cheni suechen möchte, das ich alles selbsten</i> <i>bedurfennde,</i> <i>wofern aber vuser Nachrung durch Gottes</i> <i>segen vnd erhalten wurde. Vnd nach meinem Tode</i> <i>chinder mir verbliebe. <u>So habe ich nach bei guettem</u></i> <i><u>gefunden Auch weil ich nach bei guetter gedechtenes vnd</u></i> <i><u>vernunft bin,</u> aus aigener bewegnuess von meinem</i> <i>freien guetten Willen, vngezwungen vnd vngezwungen</i> <i>mir furenochmen Allerlai vnainigkeit vnd zwifracht,</i> <i>so vmb mein Zeitlich chaab vnd guet,</i> <i>Welches ich</i> <i>nach meinem Tode chinder mir Verlassen werde,</i> <i>erwahßen, vnd sich Zutragen möchte, fur Zukomen, vnd</i> <i>derchalten so ist vnd <u>sol sein dises mein Letzter Willen.</u></i>
	Te-Fä	
Relatio	Te, R-hndlg	

Ver-Ver Vermächtnisse Seele	<u>Wie hernachvolget.</u> <u>Zum Ersten</u> so protestir vnd betzeüge ich chiemit, das ich in ainem Wachren Echriftlihen glauben, von dißeElenden Welt vnd Zeit scheiden wil, als ein guettes Ehriften Mensch, mit vorgwißung das Hochwirdigsten Saeraments, das wahren Leibes vnd bluets Jhesu Echristi, vnd ich beuechl darauf meine Sechleitz vnd inn der stunde des Todes, wenn sie von meiniem Leibe Abscheidet inn die chemde des Allmehtigen Gottes. Vnnd von grundt meines hertznes bitendt, das sie von meniemi Got, Schöpfer vnd Sechligmaher nicht scheiden muge die Zubechüetten, vnd durch die Enngel des friedes. Inn die Ewige freunde Zuführen, Ich bite auch chierauf alle Menßhen sambt vnd sonderlich, vmb Gottes Willen die ich e zurnet vnd beßhediget chabe, Es sei mit Worten oder Werken, an Leib. Ehr guetten gerüecht, oder Am Zeitlihen guettern, wie das nachmen chaben mag, mir daßelbige nachtzulaßen Zuuer Zeichen vnd Zuuergeben.
Vermächtnisse Erbnehmer	<u>Zum andern</u> Ordne, vnd Testamentir ich meinem lieben <u>wirtche Valten chartman</u> , Weil ich bedacht vnd betrachtet, auch in menier großen Leibes schwachheit mit Welcher Ich stets durch Gottes verchegnues cheim gefuecht werde, von menier gantzen freuntßchafft Wenig vnd schlechte Treu erkant, So vbergebe Testire vnd vermache ich im bemeltem meinem Wirte inn kraft diß Testaments von senie Treu, so er mir die ganze Zeit in allen meinen Krankheiten vnd schwebenden Ernütz bewirfen, auch kunftige Zeit bis an mein Ende als eniem fromen Echemanne gebüeret, nach beweisen vnd in allem furfallen dem Ernütz mich ferner nicht zuuerlaßen, <u>das Haus mit dem Krante, vnd Alles Was darÿenen ist, es seifachrende oder vnfachrende chaabe nichts Aus genochmmen, alles wie es stehet vnd leigt,</u> vnd das Arkerstürcke, welches Zwißchen Michael trautman vnd Bartel Kratliekes aekerstürcken gelegen, solher gestalt, wofernich solches bei meniemi leben. Zu meiner leibes enthaltunge nicht bedutfende, das er solthes nach meinem Tode Eiegentchumblich mag einnehmen, ochn allen Zu horuech das Rechten, es sei Geiflich oder Weltlich, ohn menier freuntßchafft vnd sonsten Mennighlichs chindernues, daßelbe Zubeßtzen, darmitte Zuchuen vnd Zulaßen, als mit seniemi Aigen purpur guette.
Ver	<u>Zum Dritten</u> ordne vnd Testamtir ich <u>George Wernern</u> meinem <u>Retter Zehen shockh Meisni</u> sich aus genaigtem guettem willen, welche ihm mein Lieber Wirtch ein Jahr nach meinem Tode Vnuerzüeglichen ge ben vnd einstellen sol, In solher gestalt, wofer er sich an meinem guttem Willen nicht wolt begnüegen laßen vnd durch Snchne oder Recht was mecheres fuehen vnd
Erbnehmer Ver	

begehren wolte, sol ichm mein Wirtch nichts Zugebenn schuldig nach pflichtig sein.

Erbnehmer, Ver Zum Vierten so ordne vnd Testamentir ich das klenien Hans Ründels nachgelßsenen Waißen, mit Namen Benedict Ründeln vnd Barbara seiner Schwester aus Echristlihem genaigten guetten Willen Iderm Zehen shockh Meißnish wann sie da es ichnen Got verliehe ihren Standt verenderte vnd sich nach schiekung des Allmechligen Gottes, Verechlichten, so sol bemelter mein Wirtch ichnen Zur Anstnuer Vnd ichren Anfachenn den Wirtschaft VnuerZüeglihen Inderm Zechen schorkh Meißnisch einstellen Vnd geben, Wofere Aber Vnter solthen bemelten kÿndern eins eche dann sie sich Verehlichten Todes chalben Abgienge, so sollen solche 10 ss von Ainem Auf das Anderer fallen Vnd erben.

Trüege sichs Aber

Zur, das die baide ehe dann sie sich Verechlicht Todes chalben Abgiegen, so sollen solche 20 ss meniemi lieben Wirtch, in das guet daraus es genochmen, Wider cheim fallen.

Ver
Erbnehmer Zum funften Vnd letzten, order Vnd Testamentir ich meinem Meygdlem Luerety, Hans gerstners soligh gewesenen Mitburgers Inn der Munt shelburg Nachgelaßenem Waisen, welches ich aus Christlicher erbarung im funften Jachr ichres Alters auf Vorpiet ichrer freundschaft, fur meneigen Kÿndt Zuer Ziehe. Auf Vnd Angenochmen, Wofer sie sich kegen meinem lieben Wirte Vnd mir, Als kegen ihr Leiblichen eltern, nicht Allein bei meinem Leben, sondern Auch nach meinem Tode kegen meinem Wirtche, Als ichrem Leiblihen Vater, fromlich Ehrlich vnd freülich in ichrem Jungfrauenstande verchielter, Vnd mit Wueft Vnd bewilligung meines Wirtches, Als ichres Vatern, nach schiekung Göttes des Allmechtigen ichren Standt vor-Enndernirurde, So sol mein Wirt bemelte Luerety Als sein Aigen Kyndt Außsetzen Vnd Versorgen, mit Bettgewanndt Klaidern, Vnd ichrer dartzue gehörenden Notturft Als bonnsten ein Vater sein Kÿndt Außsetzen mag, Vnd ihr dartzuenach Zechen shorkh Mee.

Re/Pfli Vnuertzüeglihen geben, Inn solcher gestalt, Woferr es solch Kÿndt erlebte, gienge Aber bemelte Luerety eche dann sie sich Verechlichte Todes chalben Aber, so sol solliches Alles meinem lieben Wirtche Inn senie Nachrung daraus es genochmmen, wider enhaimbfallen.

R-hndlg Vnd Alles Was ich Laut difes meines Testaments Vnd letzten Willens gebe vnd Verschaffe, Ordne ich solches Alles der gestalt, Wofern Ich meine Nachrumg bei meniemi leben nicht bedurffte, Vnd solche Nachrung durch Gottes seggen vnser chalten wurde. Vnnd solihes nach meinem Tode alles Vnueruerkt chinder mir Verbliebe sol kreftig

nach meinem Tode sein, Vnd Zuuor Aber nicht. Doch bei diesem Allem, Was da geschriben stechet, chabe ich Katharina mit dieße macht beuorbehalten, das ich solch mein Testament Vnd verordnung möge Verändern, daruen nechmen, Vnd wider dartzue geben, oder aber gar Zu nichte machen, Es sei gleich Wann es mir gefelltt, oder gefallenn möchte.

	Ort-Vhr	<u>Gesheen in menier bechaufung den 14.Apriles Anno 1592.</u>
Eschatokoll	Ts	<u>Solch obgeschriben Testament vnd letzten Willen, Wie deßelbe Inn fenien Elauffeln punten Vnd Artigkeln begriessen Haben wor Burgermaister Vnd Ratchmane der Stadt Braunau ratificiret. Vnd ist mit Vnfern Confons Vnd wissen Inn diß buech Inserirt Vnd eniuer beübt worden Actum XVIII Aprilis Anno ze LXXXXII.</u>
	SB Eintrag	
	Datum	

 Legende: Te = Testator, Ts = Textsorte, A-Not = Autor der Notierung, A an SR = Appell an Stadtrat, VM = Vormund, Re/Pfli = Rechte und Pflichten, die sich aus dem Testament ergeben, TeFä = Testierfähigkeit, R-hndlg = Rechtshandlung, Ver = Vermächtnis, Ort-Vhr = Ort der Verhandlung, SB = Stadtbuch, Seele = die Übereignung der Seele an Gott, Ver-Ver = Verweis auf folgende Vermächtnisse, G = Gott

5.1.3. Textmuster C

Das Textmuster C hat eine dreigliedrige Makrostruktur, die aus der Präambel, der Relatio und dem Eschatokoll besteht. Das Testament ist in der dritten Person Singular verfasst. Die Anwesenheit der Zeugen ist in diesem Typ auch üblich, aber diesmal waren unter den Zeugen nicht nur die Mitglieder des Stadtrats, sondern auch die Verwandten und Bekannten des Testators. Der Ort der Verfassung des Testaments wurde in diesem Textmuster nicht genau angegeben. Dieser letzte Wille wurde später ins Stadtbuch eingetragen. Alle Testamente des Textmusters C sind auch mit einer Überschrift versehen.

Tabelle 3: Textmuster C – Textexemplare 3

Makrostruktur	Mikrostruktur	Sprachliche Realisierung
Überschrift	Te, Ts	<u>Bartel Scholtzen Testament vnd Vermechtnues</u>
Präambel	Datum	<i>Nach Ehrifti vnnßers Erlöfers vnd Sechligm ehres</i>

		<i>gnaden reihen Geburt im 1593 Jahr den 12</i>
	Te-Fä, Te	<i><u>Aprilis May, chat der erbare Bartel Scholtz, Wiewoll</u></i>
	R-hndlg	<i><u>ßchwahes leibes doch guetter Vernunft vnd Sün-</u></i>
		<i><u>nen Im Nahuobgenden Pumsten ßenien letzten Wil-</u></i>
		<i><u>len Testament vnd Ordnung, geßchafft vnd verord-</u></i>
		<i><u>net.</u></i>
Relatio		<i>Festlih wil er das ßeinem lieben</i>
	Erbnehmer	<i><u>Weibe Helena, vnd derselben mit ichne erzeugeten drei</u></i>
		<i><u>Kynnderlein, da ichn zu difem machl der getreue Gott</u></i>
	Ver	<i><u>nach ßeniem gnadigen Wolgefallen vnd Willen von die-</u></i>
		<i><u>ßer Welt Abfordern wurde, das Hauß in der Nieder</u></i>
		<i><u>gaßen, Neben Brie Pfeiffers vnd Melchior Seidels</u></i>
		<i><u>cheüßern, wie es stechet vnnd liegt mit Erdt vnd Nagel-</u></i>
		<i><u>fest. Erb vnnd eigentchweblich vmb <u>Einchuedert ßhoekh</u></u></i>
		<i><u>(Innaßen er dann daselbe kauft An ßich braht.)Ver-</u></i>
		<i><u>bleiben ßolle. Darauf sie dann farlichen Laut</u></i>
	Schulden	<i><u>enies bei Gerichten gehaltenen Vertrages Zehen shorkh</u></i>
		<i><u>so weit ßich die schulden erstrecken geben sol. Was</u></i>
	Ver	<i><u>Alß dann verbleiben wirdt, ßol senie Echewirtin, neben</u></i>
		<i><u>den Kündern der erstenn vnd andern Eche. Zugleich</u></i>
		<i><u>erben, vnd ßol ßenie Wirtin nur Kündes tchailnech-</u></i>
	Re/Pfli	<i><u>men vnd empfachen. So ßichs aber begeben, das ßih</u></i>
		<i><u>nach seniem Tödliehen abgannß ßenier Echewirtin An-</u></i>
		<i><u>derweit Vercheuraten wurde, ßol ßolch Hauß, da es bei</u></i>
		<i><u>ichren chanden nit bleiben köndte, oder vbelghaußet</u></i>
		<i><u>wurde, nach gebeßchait Aufs teüerst, <u>Als es Kan vnd</u></u></i>
		<i><u>mag verkauft werden, vnd ichnen Allen Zu gleicher</u></i>
		<i><u>Tchailung zum besten komme. Das zinen gefeß ßo ßie zu</u></i>
		<i><u>ichne bracht ßol ßie haben vnd bechalten. Vnd in dem</u></i>
		<i><u>andern gleiche Tchailung haben. Der Chandteergszeug</u></i>
		<i><u>Aber ßol Fridrich Scholzen dem Jungsten Erben ochne</u></i>
		<i><u>Alten Entgelt vnnerchindert verbleiben. Das Bett-</u></i>
		<i><u>gewanndt ßo guet es verchanden ßol mit Aller Zuse-</u></i>
		<i><u>chürung in Allem nichts ausgeschloßen senier Eche-</u></i>
		<i><u>wirtin Chelena vnd ichren erben vntzergentzt gelaßen</u></i>
	Ver	<i><u>werden. <u>Beßchließlichen wil er</u></u></i>
	Erbnehmer	<i><u>auch, das <u>seinr Kynnder Alle Inn ßenies Schwecher</u></u></i>
		<i><u>Vatern Guet zugleich Erben ßollen vnd kaines vor</u></i>
		<i><u>dem Anderen chierynnen Ainigen Vortchel habenn,</u></i>
		<i><u>dann <u>fridrichen ßeniem Jungsten Sochen Legiret er den</u></u></i>
		<i><u><u>silbern petschir Ringk vnd den Schwarzen pelz, vnd</u></u></i>
		<i><u><u>Georen senien Sochn Zur Neustadt inn Sichle ßien sei-</u></u></i>
		<i><u><u>ne besten Sechmischen Chosen.</u></u></i>
	Te	<i><u>Doch bechelt ichne gemelter Bartl scholz beuor, diße</u></i>
		<i><u>Ordnung vnd Testament</u></i>
		<i><u>da ichne Got der Allmechtige Widerumb auf-</u></i>
		<i><u>chilfft, Zumindere Zumechren, Auch gantz vnd gar Ab-</u></i>
		<i><u>zutchnen, nach ßenier besten gelegnhait gefallen vnnd</u></i>
		<i><u>Willen. Neben chocher vnd fleißiger bit, ein E.</u></i>
	A an SR	<i><u>Ratchiwölbe ab disem Allergunstigen <u>schutz chalten,</u></u></i>

R-hndlg VM	<u>vnd Niemandt sen dawider Zutchuen oder zuchannndeln mit verchengennah zulaßen. Daneben Instituiert vnd verordnet er Zu Vormunden, vor die Wittibe Briy pfeiffern Wats Petzelten. Vnd die Kynder h. Hanns Sholtzen vnd Paul Vogten, Treülich ohne geuechrde.</u>
Eschatokoll Datum	<u>Actum den Zwelften May ... [et cetera] erej vnd Neunntzigk.</u>

 Legende: Te = Testator, Ts = Textsorte, A an SR = Appell an Stadtrat, VM = Vormund, Re/Pfli = Rechte und Pflichten, die sich aus dem Testament ergeben, R-hndlg = Rechtshandlung, Ver = Vermächtnis, TeFä = Testierfähigkeit

5.1.4. Muster A,B,C - Zusammenfassung

Die Braunauer Testamente kann man in drei Muster teilen. Das Hauptkriterium der Teilung ist die Form, welche von dem Erblasser benutzt wurde, um seine Hinterlassenschaft zu ordnen. Meistens wurden alle wichtigen Angaben gerade im Haus des Erblassers vor den Zeugen mitgeteilt. Diese Situation wird im Muster A beschrieben. Der zweite Fall ist der schriftliche Bericht, den der Erblasser zusammengefasst hatte und der später ins Stadtbuch eingeschrieben wurde - Muster B. Das Muster C stellt das Beispiel dar, wenn der Ort der Verfassung vom Erblasser nicht bekannt wurde.

Die meisten analysierten Texte lassen sich dem Textmuster A zuordnen.

Die Iglauer Testamente wurden auch in drei Gruppen geteilt. In Olmütz wurden vier Muster geschafft. Jedes Testament, mit Ausnahme eines Exemplars, beginnt mit einer Überschrift, die die Bezeichnung der Textsorte und den Namen des Testators umfasst. In einem Fall finden wir in der Überschrift auch das Datum.

Jedes Testament wird mit der Actum-Vermek beendet und in diesem Teil geht oft ein Appell an den Stadtrat voran.

Der Name des Testators, die Bezeichnung der Textsorte und die Datumangabe (entweder die Erstellung oder/und die Verhandlung des Testaments im Stadtrat) gehören neben der Testierfähigkeit zu den obligatorischen Teilen aller drei Textmuster der Braunauer

Testamente. Folgende Obligatorische Elemente der Braunauer Testamente sind Vermächtnisse und Erbnehmer. Alle übrige Teile gehören zu den fakultativen Elementen und zu den textsortekonstituierenden Elementen kommen folgende hinzu: die Zeugen, der Ort der Verhandlung (Muster A), der Verweis auf das Erbe, der Eintrag ins Stadtbuch und Appell an den Stadtrat. Da diese Elemente oft erwähnt wurden, kann man sie zu den textsortekonstituierenden Elementen zählen. Bei anderen oft vertretenen Teilen kann auch umstritten sein, ob sie mit Absicht nicht immer notiert wurden, oder ob es sich um einen Verstoß des Schreibers handelt.

Die Makrostruktur dieser Muster ist immer dreigliedrig (Präambel, Relatio, Eschatokoll) und die Mikrostruktur weist einige Unterschiede auf. Am Ende kann man sagen, dass die Struktur der Textsorte Testament in Braunau mit der Situation in Olmütz, in Iglau und in Lübeck vergleichbar ist. Einige Differenzen kann man vor allem in der Realisierung der Mikrostruktur finden. Zu gemeinsamen Zügen gehört das Faktum, dass den obligatorischen Teilen die Textsortebezeichnung und die Benennung des Testators gleich in der Präambel, Vermächtnisse und Erbnehmer in der Relatio und der Actum-Vermerk in dem Eschatokoll zukommen. Das in Olmütz geschaffene Formular beinhaltet solche obligatorischen Elemente - den Namen des Testators, die Rechtshandlung, die Vermächtnisse und das Datum [Spáčilová Libuše, 2000, S. 65]. Der Unterschied besteht darin, dass in Braunau die Rechtshandlung nicht zu den obligatorischen Elementen gehört, aber dagegen werden für die obligatorischen Elemente noch die Testierfähigkeit und der Erbnehmer gehalten. Zu den obligatorischen Teilen der Lübecker Testamente gehören der Name des Testators, die Testierfähigkeit, einzelne Vermächtnisse, das Datum, die Zeugen und die Berufungsformel [Bieberstedt Andreas, 2007, S. 105]. Allen Testamenten in Iglau sind der Testierer, einzelne Vermächtnisse, Erbnehmer und das Datum gemeinsam [Martinák Jana, 2009, S. 93].

Die Anwesenheit der obligatorischen Formel der Testierfähigkeit ist in Braunau und in Lübeck dieselbe, aber dagegen findet man unter den obligatorischen Teilen in Braunau die Zeugen und die Berufungsformel nicht.

Zu den fakultativen Elementen der Braunauer Testamente gehören die Zeugen, der Ort der Verhandlung, die Anrufung Gottes, der Autor der Notierung, die Arenga, die Gründe der Testamentgestaltung, die Rechtshandlung, die Rechtsrahmen, der Eintrag ins Stadtbuch, der Appell an den Stadtrat, einzelne Vermächtnisse, die Erbnehmer, die Rechte und Pflichten, die Vormunde.

5.2. Die Präambel

Die Präambel bildet einen Eingangsteil der Urkunde und ist teilweise sachlich und teilweise philosophisch orientiert. Zu den Philosophischen Teilen gehört die Arenga und die Anrufung Gottes. Beide Teile gehören zu den fakultativen Elementen der Präambel. Alle übrigen Elemente weisen sachlichen Charakter auf.

Die Mikrostruktur der Präambel besteht aus fakultativen und immer vertretenen, d.h. obligatorischen Elementen. Zu den obligatorischen Elementen gehören die Textsortebezeichnung, die Testierfähigkeit (die Angaben über den Gesundheitszustand des Testierers) und der Testierer (der Name des Testierers). Diese Elemente befinden sich in allen analysierten Testamenten und werden genauer untersucht.

5.2.1. Die Textsortebezeichnung

Die Bezeichnung der Textsorte findet man in allen Exemplaren in der Überschrift und in der Präambel. In den meisten Fällen kommt diese Bezeichnung auch in der Relatio vor. Es wurden verschiedene Ausdrücke für die Bezeichnung der Textsorte benutzt. Neben der Bezeichnung *Testament* trifft man sich mit den Termini *Codicill*, *geordnete letzte Wille*, *letzte Willenordnung*, *Aufgab*, *Verordnung*, *letzte Wille und Ordnung*, *Will und Ordnung*, *Testamentum Nuncupativum*. Am stärksten sind die Bezeichnungen *Testament*, *letzte Wille* oder *letzte Ordnung* vertreten.

Es gibt verschiedene Varianten der Textsortebezeichnung, die man in den Braunauer Exemplaren finden kann. Die Struktur der Textsortebezeichnung weist drei Möglichkeiten auf.

5.2.1.1. Die Ts-Bezeichnung durch die Verbindung, die ein Kernsubstantiv beinhaltet.

Das charakterisierende Muster für diese Gruppe:

(pronAtt1) + (pronAtt2) + (adjAtt1) + (adjAtt2) + (Konj) + (adjAtt3) + KS + (Präp) + (substAtt1)

Legende: pronAtt = pronominales Attribut, adjAtt = adjektivisches Attribut, Konj = Konjunktion, KS = Kernsubstantiv, Präp = Präposition, substAtt = substantivisches Attribut

Die folgenden Beispiele demonstrieren, wie das Muster gebildet wurde:

- *Solcher sein aufgerichtter Letzter Wille, in Stadtbuch* S 525
- *feinen entlichen vnd lezten Willen* S 551
- *feinen Lezten vnd Enttlichen Willen* S 472

Das pronominale Attribut wurde durch die Demonstrativpronomina *folih, folhe, folch, diefe*, durch die Possessivpronomina *mein, sein, ihr* realisiert. Die Possessivpronomina bezeichnen den Besitz. Die erste Person markiert den Besitz der Sprechenden, die dritte Person bezeichnet den Besitz der besprochenen Person.

Zu den Adjektiven, die das adjektivische Attribut bilden, gehören *lezt, endlich, angeordnete, aufgerichtet, obengeordnet* und *negste*. Am häufigsten erscheint die Verbindung des Adjektivums *lezt* und *endlich* mit dem Substantivum *Wille*. Das Substantiv *Testament* wurde oft nur mit dem Demonstrativ- und Possessivpronomen verbunden (*feinen Testament*). In dieser Gruppe findet man die Verbindung mit der Konjunktion nur einmal. Es handelt sich um die Konjunktion *und*, die die adjektivischen Attribute verbindet.

Das Kernsubstantiv ist in erster Gruppe von vier Benennungen vertreten, und zwar von *Wille, Testament, Ordnung* und *Aufgabe*.

5.2.1.2. Die Ts-Bezeichnung durch die Verbindung, die zwei Kernsubstantive beinhaltet.

Diese Gruppe ist am stärksten bei der Ts-Bezeichnung vertreten. Das Muster, das die zweite Gruppe charakterisiert, sieht so aus:

(Präp) + (pronAtt1) + (pronAtt2) + (adjAtt1) + KS1 + Konj + (adjAtt2) + (adjAtt3) + KS2

Legende: Präp = Präposition, pronAtt = pronominales Attribut, adjAtt = adjektivisches Attribut, KS = Kernsubstantiv, Konj = Konjunktion

Das Muster wurde aufgrund dieser Textbeispiele gebildet:

- *selbft seine Letzten Willen vnd Ordnung* S 281
- *mit difen meniem brief vnd Teftament* S 314
- *uber diesem ihren lezten Willen Vnd aufgerichtten Testament* S 522

Das Fundament wurde durch zwei Kernsubstantive gebildet. Diese sind durch die Konjunktion *und* verbunden. Es handelt sich um zwei Substantive, die synonymisch sind und durch pronominale und adjektivische Attribute ergänzt werden.

In den Testamenten findet man auch die Verbindungen, die ohne ergänzende Elemente stehen. Diese befinden sich vor allem in der Überschrift. Es dokumentieren zwei folgende Fälle, die im untersuchten Korpus vereinzelt vorkommen (*Teftament vnd Vermechtnis, Testament vnd Ordnung*).

Das pronominale Attribut ist durch die Demonstrativpronomina *folch, diefe* und durch die Possessivpronomina *sein, mein, ihr* vertreten. Zu den adjektivischen Attributen, die in der zweiten Gruppe benutzt wurden, gehören *letzt, geordnet, endlich, aufgerichtete, obgeschrieben* und *gentlych*. Vor allem die Verknüpfung von den Adverbien *letzt, geordnet* und *endlich* mit den Substantiven *Testament, Wille oder Ordnung* bilden zusammen sog. „terminus technicus“.

In der Gruppe der Ts-Bezeichnung, die aus zwei Kernsubstantiven besteht, kommen auch die Präpositionen vor. Es geht um die Präpositionen *auf*, *über* und *mit*.

- *auf mein gantzlicher Will vnd Ordnungk* S 343
- *uber diesem ihren letzten Willen Vnd aufgerichteten Testament* S 522
- *mit difen meniem brief vnd Teftament* S 314

Die Kernsubstantive dieser Gruppe bilden eine ziemlich breite Skala der benutzten Variationen, die in den Testamenten anwesend sind.

Übersicht: Die Realisierung der Textsortenbenennung in der Gruppe mit zwei KS

Bennenung	Anzahl
<i>Testament vnd Wille</i>	8
<i>Testament vnd Verordnung</i>	1
<i>Wille vnd Anordnung</i>	1
<i>Anordnung vnd Wille</i>	2
<i>Todwille vnd Wille</i>	1
<i>Wille vnd Gefchefft</i>	1
<i>Ordnung vnd Wille</i>	2
<i>Ordnung vnnd Testament</i>	2
<i>Will vnd Ordnung</i>	9
<i>Will vnd testament</i>	3
<i>Will vnd vermechnis</i>	1
<i>Ordnung vnd Aufgabe</i>	1
<i>Willenordnung vnd Aufgabe</i>	1
<i>Willenordnung vnd testament</i>	2
<i>Brief vnd Testament</i>	1
<i>Codicill vnd Testament</i>	1
<i>Codicill vnd Wille</i>	1
<i>Testamentum nuntupatium vnd wille</i>	1

Am häufigsten war die Realisierung *Will und Ordnung* vertreten. Alle oben angegebenen Benennungen kamen nicht nur in der Überschrift, sondern auch in der Präambel und in der Realtio vor.

5.2.1.3. Die Ts-Bezeichnung, die durch drei Kernsubstantive realisiert wurde.

Diese Gruppe ist die kleinste. Es gibt aber einige Textvariationen, die ein Muster bilden.

**(pronAtt1) + (pronAtt2) + (adjAtt1) + (adjAtt2) + KS1 + KS2
+ Konj + (adjAtt3) + KS3**

Legende: Präp = Präposition, pronAtt = pronominales Attribut, adjAtt = adjektivisches Attribut, KS = Kernsubstantiv, Konj = Konjunktion

Dieses Muster wurde aufgrund folgender Beispiele gebildet:

- *diß mein Nachuolgendt Mundlich Testament,
Geschäft vnd letzten willen S 472*
- *furhabender geordnetter Codicill, gescheffte vnnd
letzter wille, S 589*
- *solh fein Codicill, Testament vnd Ordnung S 284*

Die Ausdrücke, die bei der Textrealisierung in der dritten Gruppe benutzt wurden, sind oft dieselben, wie in den vorangehenden Gruppen. Trotzdem findet man hier einige Bezeichnungen und Wörter, die noch nicht verwendet wurden.

Die noch nicht verwendeten Ausdrücke findet man unter den adjektivischen Attributen - *nachuolgendt* und *mundlich*.

Auch die dritte Gruppe weist verschiedene Realisierungen der Ts-Bezeichnungen auf.

Übersicht: Die Realisierung der Textsortenbenennung in der Gruppe mit drei KS

Benennung	Anzahl
-----	-----
<i>Testament, Ordnung vnd will</i>	1
<i>Restament, Geschäft vnd wille</i>	1
<i>Wille, Ordnung vnd Testament</i>	2
<i>Codicill, Testament vnnd Ordnung</i>	2

5.2.1.4. Die Textsortebezeichnung- Zusammenfassung

Die Benennung der Textsorte Testament wurde in Braunau in 26 Varianten realisiert. Die Bezeichnung wurde entweder mit Hilfe von einem, zwei oder drei Kernsubstantiven geschaffen. Demgemäß werden drei Gruppen unterschieden. Die größte Gruppe ist die zweite, die durch zwei Kernsubstantive präsentiert wurde. Die Substantive werden oft durch ein Possessiv- oder Demonstrativpronomen oder durch ein Adjektivum erweitert. Für Iglauer Testamente ist dagegen typisch, dass die Benennung der Textsorte nur durch ein Substantiv gebildet wurde und dieses wird durch mehrere Attribute reich erweitert [Martinák Jana, 2009, S. 111]. Die Ergebnisse in Olmütz zeigen, dass zur Praxis hiesiger Stadtkanzlei die zwei-, selten drei- und viergliedrige Substantivaufreihungen gehören. Das Einzelsubstantiv wird hier nur selten verwendet [Spáčilová Libuše, 2000, S. 80]. Schließlich kann man sagen dass, die Schreiber in der Braunauer Stadtkanzlei bei der Textsortebezeichnung ähnliche Muster hatten, die auch mit denen in Olmütz vergleichbar sind.

5.2.2. Die Testierfähigkeit

Die Angabe über die Testierfähigkeit vermittelt uns die Information, in welchem geistigen und körperlichen Zustand sich der Erblasser befand. Mit dieser Behauptung war die Bedingung erfüllt, dass das Testament bei geistiger Gesundheit, bei sog. *sana mente*, verfasst worden war. Diese Bedingung entsprach dem römischen Erbrecht. Das Testament durfte nicht von den Bürgern verfasst werden, die geistig krank waren [Malý Karel, 1995, S. 108].

Es ist sichtbar, dass sich diese Gewohnheit etablierte. Darum findet man die Formel über die Testierfähigkeit bis auf zwei Exemplare in allen übrigen Exemplaren der Textsorte Testament. Der Verweis auf die geistige Gesundheit war wichtig, damit die Gültigkeit des Testaments keinesfalls zu bezweifeln war.

Die lateinische Formel *sana mente* taucht in den analysierten Braunauer Testamenten nicht auf und es wurden die kosequenten deutschen Äquivalenten verwendet, die den psychischen und physischen Zustand bewerteten:

Übersicht: Die verwendeten Formen der Testierfähigkeit

Wiewol shwahes leibes doch guetter Vernunft vnd Synnen S 281, 285, 311, 320, 323, 326, 502, 505, 509, 510, 551

Bei wolbedachtem Muette, guetter Vernunft vnnd Synnen S 314, 329

Wiewol sichr shwachtes Leybet doch guetter Vrnunft vnd Synnen S 336

mit guettem Wolbedahtem gemut, Auch mit Wuest willen Vnd Zuelaß S 338

Wolgefines leibes, gutter Vernunfft vnd synnen S 441

wiewol shwahes Leibes jedoch Rechten gutter
Menslicher Vernunft verstandlicher Sinen, Vnd
Wolentkrehender Rede S 472

Al da fie gefundes, gehendes vnd Stehendeß Leibes,
gutter Vernunft vnd Sinnen, Sowol Verftendlicher
Rede S 520

Al da er wie wol schwacheß doch gehendes Leibes, vnd
gutter Vernunft vnd synnen S 524

alda fie wie wol Shwaches leibes, doch gutter
Vernunft Vnd Synnen, auch Wolverftandliher fprache
S 534

dahem als swahes Leibes, vnd aber am Vornuenfft vnd
Siennen gesundet S 589

Daneben erschienen in den Braunaer Testamenten bei
der Charakterisierung der Testierfähigkeit die
Phrasen, die die Befähigung bestätigen, den letzten
Willen persönlich sehr oft mündlich zu schaffen,
wie z.B.:

- *inn seinem Sichtbette, selbst persönlich
vermeldet* S 281
- *ausfsprehnhes verständlihes gesprehenvnd reden*
S 502
- *sowohl verstendliher redevorgebracht vndt
angesaget* S 520

Die Angabe der Testierfähigkeit erscheint lediglich
in der Präambel. Insgesamt gibt es 22 Fälle der
Belegung der Testierfähigkeit; in zwei Exemplaren
kommt keine vor.

5.2.2.1. Die Realisierung der Angabe über die Testierfähigkeit durch Kernsubstantive

Die Braunauer Testamente weisen drei mögliche Varianten auf, wie die Testierfähigkeit sprachlich realisiert wurde.

a/ In der ersten Variante findet man zwei Kernsubstantive, die die Testierfähigkeit charakterisieren. Dieser Fall kommt nur einmal vor und entspricht diesem Muster:

[Konj+adjAtt1+KS1+Korr+adjAtt2+KS2]

Legende: Konj = Konjunktion, adjAtt = adjektivisches Attribut, KS = Kernsubstantiv, Korr = Korrelat

- *wiewol Schwahes leibes doch gutter Vernunff S 502*

Weil nur eine Realisierung nach diesem Muster gefunden wurde, ist es schwer zu bestimmen, welche Teile obligatorisch (außer Kernsubstantiven) und welche fakultativ sind.

b/ Die zweite Variante der Testierfähigkeit wurde durch drei Kernsubstantive realisiert. Diese Variante ist die häufigste – sie kommt in 17 Testamenten vor. Man kann sie durch folgendes Muster präsentieren:

[(Präp1) + (Konj1) + (adjAtt1) + adjAtt2+KS1 + (Konj2) + (Präp2) + (adjAtt3) + (Korr) + adjAtt4+KS2+Konj3+KS3]

Legende: Konj = Konjunktion, adjAtt = adjektivisches Attribut, KS = Kernsubstantiv, Korr = Korrelat, Präp = Präposition

- *Wiewol shwahes leibes doch gutter Vernunft vnd Synnen S 281*
- *Bei wolbedachtem Muette, gutter Vernunft vnnd Synnen S 314*
- *mit guettem Wolbedahtem gemut, Auch mit Wuest willen Vnd Zuelaß S 338*

Am häufigsten trifft man die Formel *Wiewol shwahes leibes doch gutter Vernunft vnd Synnen*, die sich in

den Braunauer Testamenten insgesamt 11 Mal befindet. Diese Formel gehörte wahrscheinlich zum Usus der Stadtkanzlei beim Verfassen von Testamenten. Man kann nicht ausschließen, dass das erste Exemplar als Vorbild für weitere Exemplare diente.

Die dreigliedrige Struktur gehört zu den Grundzügen, dieser Gruppe, wobei in dem ersten Fall die Konjunktionen am häufigsten beinhaltet werden. Die Konjunktion *vnd*, die im Konzessivverhältniss steht.

c/ In der dritten Variante der Realisierung der Testierfähigkeit kommen vier Kernsubstantive vor. Es sind nur drei Fälle belegt, aufgrund deren folgendes Muster erstellt wurde:

[(Konj1) + adjAtt1 + (adjAtt2) + (Konj2) + (adjAtt3) + KS1 + (Korr) + (adjAtt4) + (adjAtt5) + adjAtt6 + KS2 + (Konj3) + (adjAtt7) + KS3 + Konj + adjAtt8 + KS4]

Legende: Konj = Konjunktion, adjAtt = adjektivisches Attribut, KS = Kernsubstantiv, Korr = Korrelat

- *wiewol shwahes Leibes, jedoch Rechten gutter Menslicher Vernunft, verstandlicher Sinen, Vnd Wolenkrehender Rede S 472*
- *fie gefundes, gehendes vnd Stehendeß Leibes, gutter Vernunft vnd Sinnen, Sowol Verstandlicher Rede S 502*
- *wie wol Shwaches leibes, doch gutter Vernunft Vnd Synnen, auch Wolverstandliher Sprache S 534*

Die Reihung der oben genannten Komponente, die die Testierfähigkeit ausdrücken, ist ziemlich breit. Die einzelnen Reihungen beinhalten viele Adjektive, die oft wiederholt werden. Zu den adjektivischen Attributen gehören die Adjektive *gutt/guett*, *shwach/schwah/*, *wolbedechtiglich/wolbedacht*, *sichr*, *wuest*, *verstandlich*, *wolenkrehend*, *gesund*, *gehend*, *stehend*. Unter diesen sind *gut* und *schwach* am häufigsten vertreten.

Bei der Formulierung der Testierfähigkeit wurden keine pronominalen Attribute verwendet. Zu den oft benutzten Elementen gehören Konjunktionen, die die einzelnen Kernsubstantive verbinden. Die Konjunktion

und verbindet vor allem das zweite und dritte Kernsubstantiv (19 Mal). Zweimal verbindet sie das erste und zweite Glied und zweimal das dritte und vierte Glied der Reihung. Nur einmal wirkt diese Konjunktion als Verbindung zwischen zwei Adjektiven. Beliebt ist auch die konzessive Verbindung zweier Kernsubstantive mit der Konjunktion *Wiewol/wie wol* und dem Korrelat *doch/jedoch* (15 Mal). Dieses Element verbindet ausschließlich das erste und zweite Glied. Einmal sind die Kernsubstantive durch *auch* verbunden und in einem Fall wird die Konjunktion *aber* benutzt. Auch einmal steht als Verbindungselement zwischen dem dritten und vierten Glied die Konjunktion *sowol*.

5.2.2.2 Die Testierfähigkeit - Zusammenfassung

Die Realisation der Ansätze der Testierfähigkeit wird in den Braunauer Testamenten durch die Kombination von Kernsubstantiven geschaffen. Charakteristisch für die Braunauer Testamente sind viele Glieder, die die einzelnen Reihungen bilden. Am häufigsten sind die dreigliedrigen Strukturen vertreten. Daneben kommen auch die zwei- und viergliedrigen Strukturen vor. Die Ausdrücke, die den psychischen oder physischen Zustand charakterisieren, sind entweder asyndentisch (ohne Konjunktion) oder durch Konjunktionen verbunden. Das häufigste Verbindungselement ist die Konjunktion *und*. Oft wird auch die Konjunktion *wiewol/wie wol* mit dem Korrelat *doch/jedoch* benutzt. Diese Charakteristik gilt auch für die Olmützer und die Iglauer Testamente. Bei den Iglauer Testamenten wurde sogar die sechsgliedrige Struktur belegt. Die Struktur mit einem Substantiv, die in einigen Olmützer und auch Iglauer Testamenten bestätigt wurde, kommt in Braunau nicht vor. In einigen Iglauer Testamenten findet man die Formel über die Testierfähigkeit, deren Struktur mit Hilfe des Kernadjektivs gebildet wurde. Diese Variante befindet sich in Braunau auch nicht. Man kann sagen, dass auch bei der Notation der Tatsache über den Gesundheitszustand des Erblassers ähnliche Regeln eingehalten wurden. Das Anstreben zu einer präzisen Formulierung ist in allen drei Städten sichtbar.

[Spáčilová Libuše, 2000, S. 102; Martinák Jana, 2009, S. 147].

5.2.3. Die Benennung des Testators

Dieses Element gehört in der Struktur des Testaments zu den wichtigsten.

Noch in althochdeutscher Zeit diente zur Identifizierung eines Menschen nur ein Name, der an den heutigen Vornamen erinnert. Die Familiennamen, die viel jünger sind, haben sich aus den sog. Beinamen, die den Rufnamen hinzugesetzt wurden, entwickelt. Diese Beinamen können Herkunft oder Wohnstätte angeben, Beruf und Amt bezeichnen, oder sie reagieren als Übernamen auf körperliche oder geistige Eigenschaften eines Menschen [Fleischer Wolfgang, 1968, S. 76-7 nach Spáčilová Libuše, 2000, S. 80]. Der Übergang von der Einnamigkeit (Rufname) zur Zweinamigkeit (Rufname und Familienname) profilierte aus verschiedenen Beinamentypen und Zusätzen - aus Rufnamen, aus Herkunftsbezeichnungen, aus Wohnstättenbezeichnungen, aus Berufsbezeichnungen und aus Übernamen. Die Zahl der Rufnamen war beschränkt, und deshalb trugen immer mehr Menschen den gleichen Namen. Mit der wachsenden Anzahl der Bevölkerung wurde die Struktur der Namen immer breiter und bunter. Diese Tatsache war auch mit der Stadt- und Handelsentwicklung eng verbunden [Spáčilová Libuše, 2000, S. 81].

An der Konstituierung der Zweinamigkeit beteiligte sich die Stadtverwaltung mit dem Stadtschreiber, weil die regelmäßige Verwendung von Familiennamen als Massenerscheinung ohne Stadtschreiber nicht denkbar gewesen wäre [Agricola Erhard, 1970, S. 661 nach Spáčilová Libuše, 2000, S. 81]. Selbstständige Familiennamen erschienen zuerst bei Männern; bei Frauen haben sie sich nur allmählich durchgesetzt. Viel häufiger wurden Frauen nach dem Namen der Männer benannt [Agricola Erhard, 1970, S. 663]; erst später erscheint die Movierung der männlichen Bei- und Familiennamen durch das Movierungssuffix -in (die volle Form -inne).

5.2.3.1. Die Namensstruktur in den Braunauer Testamenten

Der Name des Testierers ist in allen Testamenten vertreten. Ähnlich wie bei der Textsortebezeichnung findet man diese Angabe zuerst in der Überschrift und danach in der Präambel. In der Überschrift wird der Name des Erblassers als Genitivattribut angegeben und in der Präambel steht der Name im Nominativ. Die Beinamen konnten Herkunft, Wohnstätte, Beruf, Amt oder Familienstand bezeichnen.

Die Variante, dass in der Überschrift nur der eigene Rufname des Testators ist, findet man in den Braunauer Testamenten nur selten. Häufiger weisen die Namen verschiedene ergänzende Elemente auf, die die einzelnen Personen näher charakterisieren. Diese zusätzlichen Elemente sind entweder Adjektive oder Substantive.

Der Aufbau der Nachnamen ist unterschiedlich; es überwiegen diejenigen, die nur einmal in den untersuchten Testamenten gefunden wurden. Zu diesen gehören *Reisinger, Hetschel, Frantz, Oswald, Beychel, Dimpler, Kuetzel, Puschel/Pueschell, Drechssel, Schimmon, Mandel, Tholde, Hoffman, Welzel, Lang, Augften, Franke, Riedel, Neumeister*. Nur zweimal erschienen zwei Nachnamen: *Hartmann und Scholz*.

Übersicht: Die Vornamen in den Braunauer Testamenten

Frauenamen		Männernamen	
<i>Anna</i>	1	<i>Andreas</i>	1
<i>Katharine/Katharina</i>	2	<i>Lorentz</i>	1
<i>Barbare</i>	2	<i>Bart</i>	2
<i>Dorothea</i>	2	<i>Berten</i>	1
<i>Margarethe</i>	1	<i>Georg</i>	1
<i>Helene</i>	1	<i>Hanns</i>	5
		<i>Balthasar</i>	1
		<i>Niclas</i>	1

Die Struktur der Überschrift im Bezug auf die Namensangabe wird in allen untersuchten Testamenten sehr ähnlich gebildet. An erster Stelle steht der Name, der um ein substantivisches und manchmal auch

um ein adjektivisches Attribut erweitert wird, weiter folgt die Textsortebezeichnung.

Es gibt Fälle, in denen sich in der Überschrift nur der Vor- und Nachname ohne Attribute befindet. Die Namen werden aber in der Präambel durch Attribute erweitert(1). In vielen Exemplaren erscheint die Nominalphrase *nachgelassene/hinterlassene Witiben/Wittib/Wietib*, die den Familienzustand der Erblasserin charakterisiert(2). Daneben kommt einmal die Verbindung *eheliche Hausfrau/Hausfraw* oder *Ehewirtin* vor, die auch über die Familienposition informiert(3). Die Männernamen werden durch den Titel *Herr* und Adjektive *erbar/erbaer*(4). Dazu findet man noch weitere Adjektive - *ehrenueste, ersamb, wolbenampt* und *ersach*.

Einige Namen sind mit dem Substantiv *Bürger/Mitbürger/Mitwohner* verbunden, das die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde ausdrückt(5). In einem Fall kommt die Stadtangehörigkeit durch die Wohnstättenangaben - *alhier zur Braunau* zum Ausdruck. Zweimal wird die Berufsbezeichnung - *Tuchmaher/tuchschätzer* als ein Bestandteil der Namensangabe beigefügt.

Übersicht: Die Namenstruktur in der Überschrift und in der Präambel

1/Ü	<i><u>Lorentz</u> Hetschels</i>	S 284
P	<i>der Erbare <u>Lorentz</u> Hetschel</i>	S 285

2/Ü	<i><u>Anna</u> Frantz Briens nachgelaffenes Wititben</i>	S 289
P	<i><u>Anna</u> Frantz Briens nachgelaffenes Wititben</i>	S 289

3/Ü	<i>Frauen <u>Katharinen</u> Valten Hartmans Ehewirtin</i>	S 313
P	<i>Ich <u>Katcharina</u> Valten Hartmans Eheliche Hausfrau</i>	S 314

4/Ü	<i>Des Ehrenueften erbaren vnd wolbenambten Herrn <u>Benedict</u> Schimmons</i>	S 471
P	<i>Der Ehrenuefte Erbar vnd Wolbenambter <u>Benedict</u> Schimmon</i>	S 472

5/Ü	<i>Def's Erbarn <u>Hannf</u> Mandels Mitburgers vndt Tuchfchäerers alhier</i>	S 502

Legende: Ü= Überschrift, P= Präambel

Aufgrund der vorkommenden Angaben von Erblassern wird ein Muster eingestellt, nach dem diese Namensangaben in den Braunauer Testamenten notiert wurden.

**(adjAtt1) + (adjAtt2) + (Konj) + (adjAtt3) + (Ti) + Vn + (Fn)
+ (subjAtt1) + (Konj) + (subjAtt2) + (adjAtt4)**

Legende: Konj = Konjunktion, adjAtt = adjektivisches Attribut, Ti = Titel, Vn = Vorname, Fn = Familienname, subjAtt = subjektivisches Attribut

Dieses Muster zeigt, dass nur der Vorname obligatorisch angegeben ist. Alle übrigen Elemente wurden nur fakultativ eingetragen, wobei einige häufiger und andere nicht so oft angewendet wurden.

Weil die Namensangabe nicht nur in der Überschrift sondern auch in der Präambel vorkommt, weisen die Braunauer Testamente drei Varianten der Namensstruktur auf. Diese Varianten charakterisieren das gegenseitige Verhältnis zwischen der Angabe in der Überschrift und in der Präambel. Erstens wird die Situation beschrieben, wobei die Angaben in beiden Teilen dieselbe Qualität aufweisen (7 Mal), sie sind identisch. Die zweite Variante wird aufgrund der Tatsache festgestellt, dass die Informationen über den Testator in der Überschrift detaillierter als in der Präambel sind. Diese Lage kommt nur 4 Mal vor. Die dritte, am häufigsten benutzte Variante entspricht der Situation, dass die Angaben über den Erblasser in der Überschrift kürzer gefasst wurden als die Angaben in der Präambel(12).

5.2.3.2. Frauen als Testatoren

Neunmal wurde der letzte Wille von einer Frau verfasst, man kann auch deshalb einige typische Züge der Namensnotierung verfolgen. In keinem Fall findet man die Variante des Namens, die mit Hilfe des Movierungssuffixes gebildet wird. Im Grunde genommen

wird die Namensangabe der Frauen auf zweifache Weise gebildet:

a/ **(Adjektivum) + Titel + Vorname der Frau + Name des Mannes/Vorname + Familienname/ + Familienstand der Frau/(Adjektivum), Substantiv/**

Diese Variante gilt für sechs Exemplare. Es handelt sich in diesen Fällen um die Benennung des Testators durch den Vornamen, dessen Kern der Familienstand der Frau bildet.

- *Frau Margarethe Benisch Drehsels nachgelasener Witib*

b/ **Vorname der Frau + Name des Mannes/(Vorname)+ Familienname + Familienstand der Frau/(Adjektivum) + Substantiv**

Diese Variante beinhaltet auch die fakultativen Elemente, weil der Vorname des Mannes einmal aus drei Vorkommnissen bestätigt ist. Einmal kommt das Adjektivum vor, das den Familienzustand charakterisiert.

- *Anna Frantz Briens nachgelassener Witiben*

Diese zwei Formen gelten in gleichem Maß sowohl für die Namensangabe in der Überschrift als auch in der Präambel. Es unterscheiden sich nur die fakultativen Elemente. Die erste Variante wirkt genauer, aber beide enthalten das gleiche Informationsquantum über die Testatorin.

5.2.3.3. Die Benennung des Testators - Zusammenfassung

Die Benennung des Testators gehört zu den obligatorischen Teilen der Textsorte Testament und weist den stabilsten Charakter der Formularstruktur auf. Die Namenstruktur ist im Grunde genommen stabil,

und zwar sowohl bei den Männernamen als auch bei den Frauennamen.

Die Benennung des Erblassers findet man einerseits in der Überschrift und andererseits in der Präambel. Die Variante, wenn die Vornamen und Familiennamen um die Zusatzelemente wie Beruf, Wohnstätte oder Familienstand in der Präambel erweitert werden, kommt öfters vor. Trotzdem kommen Fälle vor, die alle diese Zusatzelemente schon in der Überschrift belegen. Es sind keine lateinischen Ausdrücke belegt, die in den Olmützer und Iglauer Testamenten gefunden wurden. Im Vergleich zu den Olmützer und Iglauer Testamenten sind im Zusammenhang mit der Anwendung von Adjektiven und Substantiven, die Braunauer Testamente mehr den Olmützer Exemplaren ähnlich.

In den Frauentestamenten in Braunau stößt man nicht auf das Movierungssuffix *-in/-yn*, das sowohl in Olmütz als auch in Iglau üblich war [Martinák, 2009, S. 157].

5.2.4. Die fakultativen Elemente

Zu den fakultativen Elementen gehören die Teile der Mikrostruktur, die nicht in allen untersuchten Exemplaren nachweisbar sind. Manche von diesen Elementen befinden sich in den Testamenten häufiger und andere von diesen Elementen kommen nur selten vor.

5.2.4.1. Die Datumangabe

Diese Angabe erscheint in der Präambel der untersuchten Testamente fast immer. Wenn diese Angabe in der Präambel nicht notiert wurde, befindet sie sich am Ende der Urkunde, und zwar im Eschatokoll (siehe Kapitel 5.4.1.).

Einige Zeitangaben, die in der Präambel angegeben sind, wurden durch die religiöse Formel, die vor dem Datum stand, erweitert. Diese Formel wurde im Eschatokoll nie benutzt.

- *Nach Echrifti vnsers Erlöfers vnd Seligmachers gnadenreichen Geburt* S 284
- *Nach Chrifti Geburt* S 329

5.2.4.2. Die Zeugenangabe

Das Verzeichnis der Zeugen erscheint als wichtiger Teil des Testaments. Ihre Anwesenheit war bestimmt für den ganzen Prozess der Erblassung wichtig, sogar nötig. Diese Tatsache bestätigte auch K. Malý [Malý Karel, 1995, S. 109]. In den Braunauer Testamenten wurden meistens die Zeugen in der Präambel eingetragen. In einem Fall wurden die Zeugen im Eschatokoll angeführt und in der Präambel wurde nur eine Bemerkung notiert, dass der Testator seine Hinterlassenschaft vor den anwesenden Zeugen geordnet hat [S 472,475]. Die Zahl der Zeugen war unterschiedlich, meistens aber waren es 4 oder 5 Männer. Alle Zeugen wurden mit ganzem Namen und der Position im Stadtrat bezeichnet. Meist wurden diese

Zeugen beruflich bezeichnet - *Burgermaifter/Primator, Stadtvoigdt, Ratchmann und Stadtschreiber*. Manchmal repräsentiert die Position des Zeugen ein Verwandter des Testators. Die adjektivischen Attribute, die wie z.B. *erbar, wolweiß, woluerordnet, geschworen* werden oft mit dem Substantiv *Herr* verbunden und stehen vor dem Namen des Bürgermeisters. Die Namen der anderen Zeugen werden nur um den Namen seiner Funktion im Stadtrat verbreitet.

- *Erbaren wolweißen Herrn Georg Dimbters die Zeit Burgermeifter, Merten Welzenbergs, Benish Schimons Ratchmanne, Ratchmanne Mattes boruen, Vogten, Vnnd Hannfen Mandels Stadshreibers,...*
[S 285]

Die eigene Struktur der Namen ist ziemlich breit, und in aufeinanderfolgenden Testamenten werden einige Namen wiederholt.

Zu den am häufigsten antretenden Familiennamen gehören: *Scholz(10), Welzenperger(10), Dimpter(5), Schimon/Shimmon(5), Hofman/Hofmann(4), Mandl(4), Born(4), Brandis/Brandyß(3), Meishner(3), Hartman(2)*. Daneben findet man noch mindestens 19 weiteren Familiennamen, die in den Braunauer Testamenten notiert wurden.

5.2.4.3. Der Ort der Verhandlung

Auch der Ort der Verhandlung wurde in den Braunauer Testamenten mehrmals erwähnt. Es wurde nicht näher spezifiziert, also findet man weder Hausnummern noch Namen der Stadteile aber trotzdem wurde direkt angegeben, wo das Testament zum erstenmal verfasst wurde. Fast ausschließlich wurde für diesen Zweck das Haus des Testators gewählt.

Man findet mehrere Variationen, wie dieses Element in den Testamenten ausgedrückt. Erstens ist es die Variante mit dem Kernsubstantiv *Bechaufung/ behaufung/bewohnung*. Direkt vor dem Substantiv steht ein pronominales Attribut in der Form des Possessivpronomens *mein, ichr/ihr* und diese Formel wird mit Präposition *in/inn* eingeleitet(1).

Die zweite Möglichkeit ist die Formel ohne Kernsubstantiv. Die Tatsache, dass die Hinterlassenschaft des Erblässers in seinem Haus geordnet wurde, drückte die Verbindung zu *sich*(2) aus. Die letzte Variante wird durch die Kombination beider schon erwähnter Varianten gebildet(3).

1/ <i>inn feine Bechaufung ershienen</i>	S 311
<i>gesheen in meiner bechaufung</i>	S 319
<i>in ichre Bechaufung erbiten laßen</i>	S 336
<i>in seine bewohnung erbieten vnd erforden lafen</i>	S 502
2/ <i>zu sich erfordern lafen</i>	S 509
3/ <i>zu sich in ihre behaufung fordern vnd erbiten lafen</i>	S 520

Diese ganze Formel wird um ein Verb oder mehrere Verben *erbiten/erbieten,erfordern/fordern lafen/laßen* erweitert. Einmal wird das Verb *gesheen* am Anfang der Formel und zwar im Textmuster B benutzt. Alle anderen Formeln werden in den Testamenten des Textmusters A gefunden.

5.2.4.4. Die Anrufung Gottes

Die Anrufung Gottes befindet sich in den Braunauer Testamenten nicht so oft, und steht immer in der Präambel (8 Mal). Es handelt sich um eine kurze religiöse Formel, die Gott als Zeugen anruft und dafür bürgen soll, dass das Testament auf der Erde sowie im Himmel gelten wird. Es wird entweder der Gottesname *Im namen/In dem namen allmechtigen Gottes* oder die Formel *heilige Dreifaltigkeit* angerufen [Král David, 2002, S. 27].

- *Im Namen der Heiligen vnd vntzertchailten Dreifaltigkeit eines ainigen vnd Allmechtigen Gottes Amen* S 314
- *Im Nahmen der der Cheiligen vntchailbaren dreifaltigkeit Amen.* S 338
- *Im Nahmen vnfers lieben herrn vnd Erleifters Jeßu Chrifti, Amen* S 471

- *Inn dem Namen der Heiligen dreyfaltigkeit amen*
S 519
- *Im namens der Hailigen Dreifaltigkeit Amen.*
S 534

Die Arufung Gottes erinnert an ein Gebet, wodurch das Testament von anderen Rechtsdokumenten unterschieden wird.

5.2.4.5. Der Autor der Notierung

Dieser tritt in der Person des Stadtschreibers auf, der durch den Bürgermeister, als die wichtigste Person des Stadtrates, vertreten war. Meistens wurde diese Angabe gleich am Anfang der Präambel gemacht (8 Mal) und bildet den ersten Satz der ganzen Verfassung. Die zweite Möglichkeit der Vermerkung des Autors der Notierung stand in dem abschließendem Teil der Relatio (4 Mal). Dieses Faktum belegt, dass der Bürgermeister hoch geschätzt wurde und in diesem Falle die unvertretbare Person war. Weil es unter den Zeugen der Stadtschreiber immer bekannt war, ist es wahrscheinlich, dass gerade dieser Schreiber der Autor der Verfassung des Testaments ins Stadtbuch war. Aber die Person des Bürgermeisters als Zeuge, war für die amtliche Notierung von verschiedenen Urkunden wesentlich.

- *Vir Burgermaifter vnnd Ratchmanny inn Stadt Braunau* S 281
- *...chaben wir Burgermaifter vnd Ratchmanne der Stadt Braunau* S 287
- *Der Burgermaifter vnd Ratchmanner der Stadt Braunau* S 313

5.2.4.6. Die Arenga

Die nächste und vor allem religiöse Formel in der Präambel stellt die Arenga dar. Es handelt sich um die philosophische Auseinandersetzung mit dem Leben und die Versöhnung mit dem Tod. Die Formel ist in

diesem Sinne erst seit dem 13. Jh. bekannt und bildet als rhetorische Redewendung ein Element der mittelalterlichen Urkundensprache. [<http://historicum.net/themen/friedensvertrage-der-vormoderne/lexikon/a-m/>]

Dieweil ihne Got der Allmechtige, mitcharter shwerer Leibes shwacheit Angegrieffen, vnd nun ftundtlich gewertig, Wann er durch den Zintlihen Todt Aus diefem Elenfts Tachl abgefördert wurde. S 281

Nach dem ich bedacht vnd betrachtet das kurtze leben der Menfhen, Auch der Vnbefthenndigen gefundt meines Leibes, Welche gleich Als vorboten enies Nachenden Todes Beint, vnd deßen vorgwiße das ich sterben mues, aber nicht weiß wann, wie, oder wo vnd zu Welcher Zeit, mich der Allmechtige Ewige Barnchertzige Got dartzue erfordern vnd cheim suhen möchte. S 314-315

Nach dem er Vnuersehen er Weife achne Alle schueltt vnd Vchrfach. Von Hannsen Tolden belaidiget vnd geftochen, vnd fenie fchmertzen mit ftochen ichr lemger Vnd erger sich anließen, Vnd nicht wüefte wie es Got der Allmechtig mit ichm füegen Vnd schieken müchte. Derwegen fo wolle er,... S 329

...oft vnd viel machl betrachtet, das der Mennfch alchie keine bleibende ftudt chat, nach ihren bewuft ift. Wann ihne Bein Schöpfer vnd Erlöber durch den Todt der gewieß, Aber nichts ungewissers dan dir ftunnde desselbigen Aus dießer Welt, widerumben berueffen wölle. S 338

Nah dem fie ihr Hohtragendeß allter, so wol auch der verenderung vnd zerfterung dieses Zeitlihes vnd vergenglihes lebens betrachtet. Vnd Zu veruittneg, nach ihren todlichen abgange wegen ihrer Verlassenshaftt allerlai dtriett, vnd Vnainigkait chösten Vleiffes Vnd Vermögens in aht genommen. Auch damitte die, denen fie nicht allaine wegen angebornen

Inclinacion Zugethan, Sondern auh auß sonderlihen genaigtem gemutte Verwandt vnd gewogen ihrer Ver lassenßhafft vnuerhiendert vnd ohne mennigliches wie der rede genifen möhte als wolle.... S 441-442

Nach dem ich mir Mehrmahles Inn erlichen Zuhertzen genehmmen, Vnd Zuegemutte gefuett, daß die shuldt der Natur Zuebe Zahlen vnnnd der Todt Als ein Soldt der Sumden Allen Menshen aufgefegtt auch Nichts gewißers den der Todt doch Nichts vnnngewißers dem die stunde vnd Zeit feiner achnerennfft, damitte Ich Nun Nicht schlaffenik, Sondern der lehr fenßers Erlösers vnnnd Seeligmachers Ehrifti nach Nachendt vnd alßo richtig meiner Seel vnd Nahrung. S 472

Demnach er ain bedenken, er wie andere Ehriftl. Menfhen auch Sterblich, Vnd nichts gewieffers, dann der Todt nichts aber Vnnngewieffers dann die Stunde feiner bereiffung. Damit nun nach Seinem(ob got viel, vnd unzweifelhaftiger Hoffnung Sechligem Abshiede) Janek vnd zwie tracht verhiettet, auch Sein liebes Echgemachl mit welcher er sich nun viel Jahr chero, in ainigkait vnd liebe genehret bei dem geringfhezigen Vermögen, So fie baide durh den Seegen Goteß erworben, So wolauch was er vor Seinen Lieben Eltten er ererbet, unu er chindert, verbliben, beruhen vndt erhalten werden möchtte, Alß chat er wegen Solcher Seiner Verlasenshafft S 502-503

..nach dem er nun alss ein alter verlebter man mit Leiben schwachhait von Got dem allmechtigen, chat mb gesuchtet worden, vnd nicht wieste wann ihnen der Liebe Got, von diesem Jamerthal durch den zeitlichen todt, abfordern möchtte S 524

5.2.4.7. Der Rechtsrahmen, die Rechtshandlungen, der Eintrag ins Stadtbuch, der Appell an den Stadtrat

In einigen Testamenten erscheit der Rechtsrahmen, der auf die Rechte der Stadt und des Landes, Ordnung oder

Gebräuche verweist. Die Formel, die von dem Rechtsrahmen handelt, findet man in den Braunauer Testamenten entweder in der Präambel oder im Eschatokoll.

- *Inn der Aller bestendigsten weife vnd Eigenschafft als solhes zu Stadt vnnnd Landrecht am kreftisten besheen...* S 285
- *...inn der Aller bestendigsten Weise vnd Aigennshcaft wir solches zur stadt vnd Landtrecht Auchnach brauch difer Stadt ankerftigsten bescheen* S 311
- *...vnd solches nach Ordnung, freihait ob gewonchait diser Stadt aller best krafftthat, chaben sol vnnnd möge,...* S 339
- *... alß chat er wegen Solchen Seiner Verlafenshafft, Sein Testament vnd letzten wiellen*
- *wie daffelbe, nach brauch vndt gewohnhait diefer stadtrichtte, am Erefftigften geshehen Sol fein, kan oder mag, vor obgemelten Zeugen geordnet concludizet vnd beshlossen wufolget.* S 503
- *Vnd damitte folches, nach brauch vndt gevohnchait diefer stadtrechtte, wie eß am Eresttigsten geshehen Sol.....* S 507
- *....wie folcher in der aller beften, beftendigften weif, form vndt gefalt in allen Rechtten Geiftlichen vnd weltlichen, oder nachbrauch vnd gewohnhait, diefer Stadt rechtte, Crafft macht vnd beftandt,* S 520

Die Rechtshandlungen bilden den nächsten wichtigen Teil der Präambel. In den Braunauer Testamenten kommt die Rechtshandlung ausschließlich in der Präambel vor, nur einmal befindet sie sich in der Relatio.

- *...seinen Letzten Willen Ordnung vnnnd Teftament beschlofen vnd Aufgerichtet* S 285

- *Vnd Allewas ich laut dießes meines Teftaments vnd letzten Willens gebe vnd Verbachffe* S 319
- *...feinen letzten Willen Teftament vnd Ordnung geschafft vnd verordnet.* S 326
- *.... fenien letzten Willen Ordnung vnd Aufgabe, inn der Allerbestendigften formweiße vnd augenfhaft nachunglender gefalt geordnet vnd aufgerihtet chaben,* S 329
- *...mein Ordnung vnd letzten Willen gesetzt vnd gemacht* S 339

Ein nächster Bestandteil, der zu nennen ist, weil er ziemlich oft in analysierten Testamenten vorkommt, ist die Information über den Eintrag ins Stadtbuch. Insgesamt wurde diese Tatsache in den Testamenten 21 Mal notiert, daraus 17 Mal in der Relatio, 4 Mal in der Präambel. In fünf Testamenten wurde dieser Eintrag nicht verzeichnet. In einem Testament befindet sich sogar dreimal der Eintrag ins Stadtbuch (2 Mal in der Präambel und 1 Mal im Eschatokoll) und in einem Fall erscheint er zweimal (1 Mal in der Präambel und 1 Mal im Eschatokoll). Außerdem wurden in dieser Formel auch die lateinischen Wörter benutzt (in den Beispielen sind es die unterstrichenen Wörter).

- *...chaben wir Burgermaifter Vnd Ratchmanne der Stadt Braunau auf des Testatoris begeren, Bolh fein Codicill Teftament vnd Ordnung Inn die Ratis Acta Inserirn vnd einverleüben Lassen,* S 287
- *Solch obgeschriben Teftament vnd letzten Willen, Wie daßelbe Inn fenien Elauffeln punten Vnd Artigkeln begriessen Haben wor Burgermaister Vnd Ratchmaner der Stadt Braunau ratificiret. Vnd ist mit Vensern Confons Vnd wissen Inn diss buech Inserirt Vnd eniuerbeübt worden* S 319-320

In einigen Fällen wurde dieser Eintrag mit dem Appell an den Stadtrat verbunden. Wie z.B.

- *....wir wolten Bolch ichr Teftament in vnfer Stadtbuech Inseriren vnd eniuerleüben laßen, Auch darüeber **gunnftigen Schutz halten**, Vnd niemanden damid Zuchandeln nicht verftadten, Weil dann diße ichre bite der villigkeit gemäß, als lauttet Bolch Inserirt Teftament von Wort zur Wort AlBo. S 314*
- *Vnd Sientemal er hienutte Seinen entlihen willen Vnd mainung beßhloffen, **auch hierüber gebührlichen schutz zu chaltten**, vnd niemanden darwieder zu thuen, ainen Erbarn Rath vnd Gerichtte, alleß vlleiffes augehaltten vndt gebeten. Alß ift Solhe seine Anordnung vnd Lezter Wille, inn vnfer Rathis manual inseriret worden. S 511*
- *Neben hoher vnd fleißiger bit, ein E. Ratchiwölbe ab **difem Allergunnftigen schutz chalten**, vnd Niemandt Ben dawider Zutchuen oder Zuchandeln mit verchengennah Zulaßen... S 328*

Der Appell an den Stadtrat kommt auch in anderen Testamenten vor, aber diesmal steht er eigenständig. Dieser Appell befindet sich ausschließlich in der Relatio und einmal als Beendung der Präambel. Der Appell an den Stadtrat und der Eintrag ins Stadtbuch stehen fast immer im abschliesenden Teil der Relatio oder Präambel.

5.2.4.8. Die Gründe

Die Gründe gehören zu den fakultativen Teilen und wurden in den Testamenten neunmal notiert. Der Grund soll die Notwendigkeit des Testaments erläutern. Nur einmal befinden sie sich als Element in der Relatio, in den übrigen Fällen wurden sie in die Präambel einbezogen. Die Gründe dienten als Erklärung der Abfassung des letzten Willens. Es handelt sich

vor allem um die Angst vor Streit und Uneinigkeit in der Familie nach dem Tod des Testators und der folgenden Erbteilung.

- *Damit aber nach Beiem Todtlichen Abgange Benies Zeitlichen Guettes vnd Verlassenschaft halber Bich ainiher ftritzanekh ob widerwille nicht erheben nach erwachften, Bonndern verhuettet werden muge. So chat er dernoegen feiner..... S 285*
- *Damit Aber nach Beiem Tödтлиen Abgange fenies Zeitlichen Guettes vnd Verlassenschaft chalber Bich ainicher ftriet oder Widerwillen nicht erheben oder erwachßen, Sondern verchüettet werden müege,..... S 311*
- *Darnach vnd nach dem, damit nah meinem Abfterben vmb geringe menie Verlassen chaab vnnd guett zwißhen menien Kündern vnd meiner Jtzigen Ehelihen Hausfrauen, ZaneK vnd Zwittraht nicht entftehen möht, Bonndern friedt vnd Ainigkeit bleiben, So ift mein Will vnnd Mainung. S 339-340*

Die Formeln *nah meinem Abfterben/ nach feinem Tödтлиen Abgange* sollen die Zeit konkretisieren, wann das Testament für die Erbnehmer aktuell wird.

5.3. Relatio

Die Relatio bildet den mittleren Teil der Makrostruktur und wird für den Kern der Textsorte Testament gehalten.

In der Relatio aller Testamente ist eine mehrgliedrige Mikrostruktur zu beobachten. Diese besteht aus obligatorischen, aber auch aus fakultativen Elementen. Zu den obligatorischen Elementen gehören die Erbnehmer und die Einzelvermächtnisse.

Zu den fakultativen Teilen wurden der Verweis auf Vermächtnisse, Rechte und Pflichten, die Schuldenregistration, die Textsortenbenennung, die Todes- und Heiratsklausel, die Aufzählung der Aufgaben gegeben.

5.3.1. Relatio in den Braunauer Testamenten

In einigen Testamenten stehen am Ende der Präambel sogenannte Signalelemente, die auf die kommende Relatio und ihre Vermächtnisse verweisen. Die Erscheinung dieser Verweis-Elemente wurde nur 8 Mal bestätigt. Am öftesten wird das Verb *folgen* und seine Varianten, die durch die Präffixe gebildet wurden, benutzt. Dieses Verb wird um Fragenpronomen *wie* erweitert. Einmal ist das Benutzen des Adverbs *also* nachzuweisen. Die letzte Variante wird durch das Verb *aufrichten* gebildet.

Übersicht: Die realisierten Varianten der einleitenden Signalelemente

Textrealisierung

<i>wie vernachfolget</i>	1
<i>also und</i>	2
<i>wie folget</i>	2
<i>wie nachfolget</i>	1
<i>folgender Gestalt aufgerichtet haben</i>	1
<i>so</i>	1

Wenn man die einzelnen Textmuster berücksichtigt, sieht man, dass sich die Verweis-Elemente 6 Mal in

Testamenten des Textmusters A und 2 Mal in Testamenten des Textmusters B befinden. In den Testamenten des Textmusters C sind keine Verweiselemente belegt.

Den wesentlichen Teil der Relatio bilden die Vermächtnisse und einzelne Vermächtnisse beginnen außerdem mit den Einleitungselementen. Es ist nötig zu sagen, dass einige Vermächtnisse gar nicht durch diese Wörter eingeleitet wurden. Das erste Vermächtnis wird durch verschiedene Wörter eröffnet und das Signalelement des ersten Vermächtnisses wird in 12 Testamenten belegt. Am meisten wird die Variante *erftlich* benutzt. Diese Variante wird auch in verschiedenen Modifikationen benutzt v.a. *zum erften/erftlihem/am erften*. Daneben werden noch andere Variationen benutzt, die sich in der Übersicht befinden.

Übersicht: Signalelemente des ersten Vermächtnisses

Textrealisierung

<i>erftlich</i>	6
<i>zum erften</i>	1
<i>erftlihem</i>	1
<i>am erften</i>	1
<i>Festlich wil er</i>	1
<i>Nemblichen</i>	1

Das erste Vermächtnis wird in einigen Fällen dem Gott zugeteilt oder die Seele behandelt wird. Dieses Faktum wird in 6 Testamenten belegt.

- *Vnd erftlich habe ich Bedacht daß meine feel edler vnd Beßerer weder Leib noch alles gutt, wiewol dieselbe mit sein den Menschlicher schwachheit. Leider oft vnd viel Bemakelt worden. So ist doch Mein Geiftlich Vertrauen zu der göttlichen Barmherzigkeit, daß sie mein demuttig vnd leidtragendes Reuhiges herze Nicht veishmeht werde, weil der halben So Baldt meine Seele von dem Leib abshauden wirdt, dieselbige Jizo als dann als Jizo dem alhmechtigen Gott der sie erschaffen, vnd mit seines Sohnes Rosenfarben Blutt Bitteren leiden vnd fterben erlöft vnd er rufft Beuchlen haben. Vnd da ich aber dez middle Zeitt, meiner Sichtage aus Menschlichen Blödigkeit, annderft angefochtenn, ob gewaizt wurde, ich*

Bezeugett haben, daß mir folches Ttreulich Leidt, vnnd es ich diesem geschaffte, als ein wahrer Treuer Ehriftewiglich anhaugen will. S 325

Andere Vermächtnisse in der Relatio werden durch *dann, demnach, darnach, zum andern, sonstten, item* usw. geschafft. Alle gefundenen Varianten sind in der Übersicht eingeführt.

Übersicht: Anreihenwörter in der Relatio

Textralisierung

<i>a. demnacher-item-also beschafft vnd verordnet er</i>	1
<i>b. zum andern-zum Dritten-zum Vierten-zum fünfte-letzten</i>	1
<i>c. dann-dann-wil er auch</i>	1
<i>d. es sol auch-dann</i>	1
<i>e. dann</i>	1
<i>f. darnach vnd nach dem-dann-vnd auch-letztlich</i>	1
<i>g. zum andern-zum dritten</i>	3
<i>h. zum andern-zum dritten-zum vierten-zum fünften-zum sehten</i>	1
<i>i. auch</i>	1
<i>j. zum andern-zum dritten-letzlich</i>	1
<i>k. dass auch</i>	1
<i>l. für das ander</i>	1
<i>m. sonstten</i>	1

Die Skala der möglichen Variationen mit deren Hilfe die einzelnen Vermächtnisse eingeleitet werden ist ziemlich breit. Meist wurde die Reihung *zum andern-zum dritten* und im Grunde ist es die einzige, die mehrmals benutzt war. Ähnlich wurden auch die Reihungen *b., h. und j.* gebildet.

Man sieht, dass der Ansatz der Anreihenwörter sich nach keinen festen Normen richtet und ihre Auswahl wurde ganz und gar von dem Schreiber abhängig. Diese Anreihenwörter werden in 17 Exemplare der Braunauer Testamente belegt.

5.3.2. Die Signalelemente – Zusammenfassung

Die Signalelemente spielen in der ganzen Struktur der Textsorte Testament eine wichtige Rolle, weil sie den letzten Willen übersichtlicher und verständlicher machen. Die Signalelemente kann man in zwei Kategorien einteilen. Die erste Gruppe bilden die

Verweis-Elemente, die in den Braunauer Testamenten zu den fakultativen Teilen der Textstruktur gehören. Sie dienen als Signale der kommenden Vermächtnisse. Diese Verweise wurden nur in 12 Exemplaren vertreten. Die zweite Gruppe bilden sogenannte Einleitungselemente der einzelnen Vermächtnissen. Diese Elemente sind 17 Mal belegbar und werden durch verschiedene Ausdrücke gebildet, die dann die Reihungen schaffen. Man kann sagen, dass die ideale Reihung in der Form - *erftlich-zum andern-zum Dritten-zum Vierten-zum fünfte-letzten* nur 6 Mal geschaffen wurde. Diese Analyse zeigt, dass in 6 Exemplaren keine Signalelemente benutzt wurden. Eine ähnliche Charakteristik kann man für die Olmützer und Iglauer Testamente geben. In Olmütz wurden einzelne Vermächtnisse durch Anreihenwörter gegliedert und daneben kam es auch zu der Gliederung durch einige Absätze. In 14 Olmützer Testamenten wird keine Gliederung der Relatio vorgenommen [Spáčilová Libuše, 2000, S. 112]. Zu den dominierenden Anreihenwörtern der Olmützer Testamente gehört *item* und die Reihung *item-(item)-mehr*. Die Iglauer Testamente weisen eine breitere Skala von Anreihenwörtern auf, deren Glieder gleichmäßig verwendet werden. Die ideale Struktur der Reihung ist in Iglau nur in vier Textexemplaren nachzuweisen. In 14 Testamenten werden keine Signalelemente belegt [Martinák Jana, 2009, S. 158]. Die Lübecker Testamente weisen einige ähnliche Züge mit oben genannten Exemplaren auf, weil hier die Reihungselemente (*to deme ersten/jnt erte*) und die Gliederungssignale (*item/jtem, vortem*) benutzt wurden [Bieberstedt Andreas, 2007, S. 64].

5.4. Das Eschatokoll

Der abschließende Teil der dreigliedrigen Makrostruktur heißt *das Eschatokoll*. In den Braunauer Testamenten wurde es nur aus einem obligatorischen Mikroelement gebildet, dem Datum, das in allen Testamenten vertreten ist. Obwohl das Eschatokoll gewöhnlich, wie z.B. in den Iglauer Testamenten - als Schlussteil die fakultativen Mikroelemente - Corroboratio (die Erklärung über die Petschaftanlage), Unterschriften und die Ortsangabe beinhalten, wurden diese in den Braunauer Testamenten nicht realisiert.

5.4.1. Datumsangabe

Die Datierung erscheint nicht nur im Eschatokoll, sondern auch in der Präambel. Diese Angabe gehört in der Präambel zu den fakultativen Teilen.

Fast immer, wenn das Datum schon in der Präambel notiert wurde, befand sich im Eschatokoll nur ein Hinweis auf diese Information. Dieser wurde mit zwei Ausnahmen in lateinischer Sprache verzeichnet.

- *Actum Anno et die Vt supra* oder nur die Abkürzung *actum Vt sup.*
- *Geschehen im Jahre vnd Tage wie oben uermeldett.*
S 525, 536

Keine Besonderheiten bei der Notierung dieser Information wurden gefunden. Der Schreiber benutzte die arabischen Ziffern für die Tages- und Jahresdarstellung. Die Monate wurden durch Monatsbezeichnungen angegeben. Die Namen der Monate tragen in allen Testamenten die lateinischen Endungen - *Juny, July, January, Januari, February, Augusti...* In einigen Testamenten wurden Monate mit Hilfe einer Abkürzung notiert - *Octob. ...* Es kommt auch die Datierung nach dem kirchlichen Kalender vor. Es handelt sich um das System der beweglichen und unbeweglichen kirchlichen Feiertage,

denen die übrigen Tage mit Hilfe der Präpositionen vor oder nach zugeordnet wurden.

- *Nach desselben vnßers einigen Erlöbes vnd Seeligmahers freudenreichen Geburtt 1605 den Tag Johannis Babtiste vmb 7vhr des gantzen Horologi ... S 471*
- *...im 1592 Jahr den freitagkh vor Laurenti nach dem sie Anno 83, den freitag nach Hilarj S 320*

In den Testamenten kommen zwei Möglichkeiten der Datumsangabe vor. Erstens sprechen wir über das Ausstellungsdatum. Unter diesem Ausdruck versteht man den Tag, an dem das Testament des Testators entweder schriftlich oder mündlich vor den Zeugen präsentiert wurde.

Zweitens handelt es sich um das Eintragsdatum. Mit diesem Begriff wurde der Tag bezeichnet, an dem das Testament vor dem Stadtrat vorgetragen und in das Stadtbuch eingetragen wurde.

Der Actum-Vermerk ist der Bestandteil dieser Schlussformel und es werden mehrere mögliche Ausdrücke belegt, welche die Notazium dokumentieren. Das Faktum, das der letzte Wille ins Stadtbuch notiert wurde, wird durch das Patizip II *beshehen, geschehen* und das lateinische Äquivalent *Actum/Acte* repräsentiert, wobei der lateinische Ausdruck *Actum* 17 Mal benutzt wurde. Neben diesen Ausdrücken wurden in den Braunauer Testamenten noch derartige Ausdrücke, die dieses Faktum bestätigen, oft benutzt - *inserireren, einuerleüben, eingezeichnet*.

- *ist inn vnser ordentlihes Stadtbuch vnd Ratches acta inseriert worden S 536*
- *In die Vatis Acta inserieren vnd einuerleüben Laßen S 287*
- *ist Inn die Ratches acta inseriren vnd eingezeichnet worden S 510*
- *ist Inn Vnser Ratcgcs manual inseriret worden S 511*

Diese Verbindungen bilden einen Bestandteil des sog. Eintrags ins Stadtbuch. Es wird entweder das Passiv im Perfekt oder das Verb *lassen* benutzt.

Nicht alle Testamente weisen beide Datumsangaben (Ausstellungsdatum, Eintragsdatum) auf. Diese Variante wird nur dreimal registriert. In den übrigen Fällen wird nur das Eintragsdatum, manchmal sogar zweimal notiert.

In einem von den untersuchten Testamenten befindet sich die Datumsangabe, die durch die römischen Ziffern notiert wurde - *XVIII Aprils Anno tc LXXXII* [S 320]. Einmal wurde das Datum wortmässig eingetragen - *Actum den zewlften May Ai [et cetera]drej vnd Neunntzigkg* [S 328].

In einigen Fällen wurde die Zeitangabe um die Stunde oder Teil des Tages - *im 1611 Jahre, den 11. tag May vmb 12. der ganzen Uchr* [S 519] oder *Anno 1611 22 Tag Augusti, zu fruere tages Zeitt* [S 524] erweitert.

- * *den 23. Juny 1589* S 283
- * *den 23 January Ac 1590* S 289
- * *Inn 1592 tc Jahr, den 23. tag des Monats January* S 310

5.4.2. Das Eschatokoll - Zusammenfassung

Das Eschatokoll bildet den Schlussteil der Makrostruktur der Textsorte Testament. Obwohl es durch fünf Mikroelemente (Corroboratio, Ausstellungsdatum, Ortsangabe, Unterschrift und Eintragsdatum) gebildet werden kann, findet man in den Braunauer Testamenten nur ein Element und zwar das Eintragsdatum.

Die Stadtschreiber in Braunau notierten die Datumsangabe am häufigsten mit Hilfe arabischer Ziffern. Daneben kann man auch Fälle mit den römischen Ziffern oder eine Datierung, die aufgrund des Systems der beweglichen und unbeweglichen kirchlichen Feiertage des christlichen Kalenders erstellt wurde, finden.

Interessant ist die Anwendung des Verbs *inseriren* in dem Actum-Vermerk, weil dieser Ausdruck in den Iglauer und Olmützer Testamenten nicht belegbar ist.

Die Iglauer Testamente weisen eine breitere Struktur von Eschatokoll auf. Neben der Datumsangaben sind in einigen Exemplaren auch die Ortsangaben, Unterschrift und Corroboratio vertreten [Martinák Jana, 2009, S. 233]. Auch in der Olmützer Testamenten kommen im Eschatokoll fast alle der oben genannten Teile vor. Noch dazu werden in einigen Fällen auch die Zeugen der Eintrag ins Stadtbuch zu diesem Schlussteil aufgenommen [Spáčilová Libuše, 2000. S. 59-60].

6. Lexikalische Untersuchung

Die Textsorte Testament bietet die Möglichkeit, viele interessante lexikalische Elemente zu finden und näher zu beschreiben. In Testamenten kommen Fremdwörter und Entlehnungen sowie Komposita deutscher Herkunft vor. Im folgenden werden die zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücke analysiert.

6.1. Zwei- oder mehrgliedrige Ausdrücke

Das Testament gehört zu den Rechtstexten, die eine genaue und präzise Bearbeitung verlangen, damit die im Testament notierten Tatsachen gut verständlich sind. Die zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücke sind dabei behilflich; im Frühneuhochdeutschen waren gerade diese Formeln sehr beliebt und wurden in der Forschungsliteratur mehrfach beschrieben [Spáčilová Libuše, 2000, S. 145].

Auch in den Braunauer Testamenten wurden diese Formeln relativ häufig gebraucht. Meistens kommt die Variante vor, in der zwei Komponenten(1) entweder durch eine Konjunktion oder asyndentisch zu einer Einheit verbunden werden. Daneben befinden sich auch die Formeln, die aus drei(2) oder vier Gliedern(3) bestehen.

- | | |
|--|-------|
| 1/ <i>nach brauch vnd gewonhait</i> | S 534 |
| <i>gantz vnnd gar</i> | S 282 |
| 2/ <i>beshehen solte, köntte oder möchte</i> | S 534 |
| 3/ <i>einnechmen inhalten, genießen vnd gebrauchen</i> | S 337 |

Nach den Wortarten sind die meisten zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücke Substantive(1), Adjektive oder Adverbien(2) und Verben in der Form eines finiten Verbs(3a) oder als Partizip(3b).

- | | |
|--|-------|
| 1/ <i>auch einen erbare <u>Rat</u>ch vnd <u>Gerichte</u></i> | S 525 |
| 2/ <i>seinen <u>entlichen</u> vnd <u>letzten</u> willen</i> | S 551 |
| 3a/ <i>zu <u>gleichem Amtchaile</u> <u>zu fallen</u> vnd <u>verbleiben</u></i> | S 551 |
| 3b/ <i><u>fachrend</u> vnd <u>vnfachrend</u></i> | S 312 |

Die zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücke werden mit verschiedenen Konjunktionen verbunden. Am häufigsten kommt die Konjunktion *vnd* vor und steht entweder zwischen allen Komponenten(1a) oder nur vor dem letzten Glied(1b). Daneben taucht auch die Konjunktion *oder*(2) auf. In einigen Fällen wird auch die Konjunktion *ob*(3) belegt. In einem Testament befindet sich die Verbindung, die durch die Präpositionen *von* und *zu* verknüpft ist(4). Einige Ausdrücke werden asydentisch (ohne Konjunktion)verbunden(5). Diese Variante trifft man nur ausnahmsweise an. Die Negationspartikel *nicht* oder das substantivische Pronomen *niemand* oder *nichts* vor dem ersten Glied und die folgende Konjunktion *noch* kommen nicht so oft vor(6). Einmal erscheint der Fall, wenn die Konjunktion *sowohl* vor dem ersten Glied und mit Konjunktion *als* vor dem zweiten Glied stehen(7).

1a/ <i>wie se steht <u>vnd</u> liegt</i>	S 317
<i>gesetzt <u>vnnnd</u> gemacht <u>vnnnd</u> beschlüssen</i>	S 339
1b/ <i>doniert, <u>ubergeben</u> <u>vnd</u> vermach chaben</i>	S 289
2/ <i>solte, köndte <u>oder</u> möchte</i>	S 311
3/ <i>lesen <u>ob</u> hören lesen</i>	S 471
4/ <i><u>von</u> Wort <u>czu</u> Wort</i>	S 314
5/ <i>zumindere, zumechrere</i>	S 328
6/ <i><u>nichts</u> ausgenachmen <u>noch</u> auszuziehen</i>	S 342
7/ <i><u>sowol</u> der erzogene <u>als</u> der vnerzogenen Kinderlein</i>	S 474

Die Verbindung einzelner Ausdrücke, die dann die zwei- oder mehrgliedrigen Begriffen bilden, weist in Olmütz und Iglau einige Unterschiede auf. Die Konjunktion *noch* wurde in Olmütz als zweigliedrige in einem dreigliedrigem Ausdruck benutzt - *geiftlich noch wertlich noch in keinerley ander weize* [SB II, 1455, fol. 189vb][Spáčilová Libuše, 2000, S. 146]. In einem Text der Iglauer Testamente wird auch eine zweigliedrige Konjunktion benutzt und zwar *weder-noch* - *weder khind noch niemand* [TB I, 1570, fol. 3334r-334v][Martinák Jana, 2009, S. 210].

Die meisten Komponenten der zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücke in den Braunauer Testamenten sind deutscher Herkunft. Die Fremdwörter kommen in diesen Koppelungen nur selten vor(1). Die zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücke werden entweder durch Synonyme(2) oder durch Antonyme und Wörter unterschiedlicher Bedeutung gebildet. Zu dieser Gruppe gehören die zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücke, die aus Gegensätzen bestehen(3) oder inhaltlich verbunden sind(4), Teile einer Handlung oder eines Prozesses benennen(5) oder verallgemeinerte Ausdrücke beinhalten(6) [Diese Teilung nach Spáčilová Libuše, 2000, S. 147-149].

1/	<i>inserirer vnd einverleibet</i>	S 442
2/	<i>mein Will vnd Ordnung</i>	S 341
	<i>er ordnet vnd beschafft</i>	S 374
3/	<i>Tag vnd Nacht</i>	S 286
	<i>geiftlih oder weltlich</i>	S 317
4/	<i>mit zeiblicher Klaidung vnd Bettgewandt</i>	S 374
	<i>Mit Eßen Trienken vnnd notwendiger klaidung</i>	
	<i>versichern</i>	S 330
5/	<i>mit Rath vnd huelft</i>	S 314
	<i>Wie es breuchlich vnnd gwönlich</i>	S 474
6/	<i>gantz vnd gar</i>	S 313
	<i>Von Wort czu Wort</i>	S 314

Die synonymischen Ausdrücke treten in zwei Varianten auf. Die erste Gruppe bilden die Synonyme, die die gleiche Bedeutung haben(1) und die zweite Gruppe bilden die synonymischen Wörter, die eine ähnliche Bedeutung haben(2).

1/	<i><u>forme, weife</u> vnd <u>aigenhafft</u></i>	S 442
	<i>Auh die fahrende <u>habe vnd gut</u></i>	S 473
	<i>Allen mainen <u>verlaßenshafft, Macht vnnd gewaldt</u></i>	
	<i>haben</i>	S 474
	<i>in <u>gebührlichen vnd Rechtmefigen</u> Schucz nehmen</i>	
		S 522
2/	<i>zur <u>gutte getreulich vnnd fleißig</u> vorftehen</i>	
		S 474

Neben diesen, in verschiedene Gruppe eingeordneten zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücke, sind in den

Braunauer Testamenten die Reihungen gebildet, die durch bedeutungsunterschiedliche Ausdrücke gebildet wurden.

- * *wo vnd wann* S 473
- * *Mit Eßen Trienken vnnd notwendiger klaidung* S 330
- * *es sei Geistlich oder Weltlich* S 317

In den Braunauer Testamenten findet man die zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücke, die in einem Satz nebeneinander stehen und weitere Koppelungen bilden. Meistens werden die zweigleidrigen Komponenten zu einer breiteren Koppelung verbunden. Die einzelnen mehrgliedrigen Ausdrücke sind entweder asydyntisch oder mit einer Konjunktion verbunden. Am häufigsten wurde die Konjunktion *und* benutzt. Die vollständige Koppelung wurde dann entweder durch die Konjunktion *oder* oder *und* oder asydyntisch verbunden.

- *Zumehrern, Zumindern oder gantz vnd gar abczutchen* S 313
- *In der krefftigften vnd beftendigften forme, weife vnd eigenhafft* S 442

Neben diesen textsortenneutralen Formeln der Rechtssprache treten in den Braunauer Testamenten auch textsortenspezifische Formeln auf. Es handelt sich um in der Präambel erscheinende formelhafte Bezeichnungen der Textsorte(1) und die Charakteristik der Testierfähigkeit(2). In diesen beiden Testamentelementen werden auch die zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücke benutzt. Beide Varianten wurden schon in den Kapiteln 5.2.1. und 5.2.2. behandelt.

- 1/ *selbft seine Letzten Willen vnd Ordnung* S 281
- 2/ *Bei wolbedachtem Muette, guetter Vernunft vnnd Synnen* S 314

6.1.1. Zwei- oder mehrgliedrige Ausdrücke- Zusammenfassung

Aus allen diesen Beispielen kann man den Schluss ziehen, dass die zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücke zu der Textsorte Testament gehören. Der Stil dieser Textsorte wurde durch diese Ausdrücke stark beeinflusst.

Die Schreiber der Testamente nicht nur in Braunau, sondern auch in Olmütz oder in Iglau bemühten sich beim Verfassen um eine präzise und deutliche Formulierung und die zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücke waren für diese Verwendung ideal. Dies ist vermutlich der Hauptgrund des so häufigen Gebrauchs dieser Reihungen.

Am häufigsten werden die zweigliedrigen Ausdrücke verwendet. Einzelne Glieder dieser Ausdrücke werden durch die bedeutungsgleichen oder -ähnlichen Wörter gebildet.

Letztendlich kann man sagen, dass es in dieser Hinsicht keine großen Unterschiede unter den zusammengestellten Kanzleien in Olmütz, Braunau und Iglau gibt. Die einzigen Nuancen kommen in einigen Einzelverbindungen und deren Vorkommenshäufigkeit in den Exemplaren vor.

6.2. Fremdwörter und Entlehnungen in den Braunauer Testamenten

Die fremden Ausdrücke, die sich in den analysierten Testamenten befinden, werden durch eine unterschiedliche Schreibweise vom übrigen Text akzentuiert. Es handelt sich vor allem um die lateinischen Wörter, die man inhaltlich, ähnlich wie in Olmütz oder in Iglau, in verschiedene thematische Gruppen einteilen kann. Die folgende Analyse zeigt, ob auch in Braunau, ähnlich wie in Olmütz und Iglau, die Beispiele für die einzigen Sachbereiche belegbar werden.

Es sind folgende Sachbereiche:

- Sachbereich Kirche
- Sachbereich Rechtswesen und Stadtverwaltung
- Sachbereich Bildung

Die meisten vorkommenden Ausdrücke erscheinen im Zusammenhang mit dem Rechtswesen und der Stadtverwaltung. Es sind die Ausdrücke, die vor allem Angelegenheiten der Vermachung der Erbschaft angehen. Die meisten Ausdrücke stammen aus dem Lateinischen und hängen mit der Entwicklung der Stadtverwaltung und des Handels zusammen.

In diesem Kapitel wurde mit Hilfe dieser Wörterbücher gearbeitet - Kábrt Jan a kol.(1996): *Latinsko český slovník*.Praha, Kluge Friedrich(1989): *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*.Berlin.

Die einzelnen Vermächtnisse werden als *Legata*(1) bezeichnet. Dieser Terminus ist vom griechischen Wort *légien* =[zählen, berechnen] abgeleitet. In der Verbindung *legiertes Antchail*(2) stellt das Wort *legiertes* die Entlehnung des lateinischen Ausdrucks *legitimus* im Sinne ‚ordentlich oder gesetzlich‘ dar; dieser Teil wird mit dem Ausdruck *attribuieren*(3) mit der Bedeutung ‚verweisen‘(lat. *attributio* = *überweisen*) beendet.

Mehrmals wird das Wort *Primatori*(4) benutzt; in diesem Fall handelt es sich um einen lateinischen Termin, der ‚Bürgermeister‘ bedeutet. Der lateinische

Ausdruck *Condicion*(5) äußert *mit diesem briuffe* [Matinák Jana, 2009. S. 205].

Der Ausdruck *protestando*(6) steht im Sinne ‚zu Protest geben‘ und ist französischer Herkunft (frz. *protester*). *Vigore*(7) (lat. *vigor* = die Munterheit) wird als Synonym für *wolbedachte Muette* verstanden; dieser Ausdruck kommt nur einmal vor. Die Verbindung *Institutio Qaeredum*(8) kommt im Sinne ‚die Suche nach der Anordnung‘ vor.

Das Wort *fundament*(9) kann man als ‚Grund oder Basis‘ übersetzen und seine lateinische Form lautet *fundamentum*. Fast in jedem Testament findet man den Ausdruck *Acta/Actum*(10) mit der Bedeutung ‚die Tatsache oder das Faktum‘. Zweimal kommt die Formel *ad pios ufus*(11) vor, die man ‚nach religiösem Gebrauch‘ übersetzen kann [Adeleye Gabriel, 1999, S. 14].

Alle oben genannten Beispiele sind in einem Testament anwesend und manche von ihnen kann man auch in anderen Exemplaren finden. Es handelt sich um das Testament von *Frau Helene Weilandt Hannf Augftens* aus dem Jahre 1612.

1/ *Vber gefeczte Legata Verbleiben wierdt, diefes alles niergendts nichts aufgenommen, Zu gleichem Antchaile, Zu Erben Vnd Zu genieffen: auch alß getrewe Legatazÿ, ainem ieden fein*

2/ *Legirtes Antchail auf folchem ihren chienterbleibenden Gutte, Inhalt diefes ihres Teftaments,**3/** Zu attribuiren.*

4/ *David Schrollen Primatori zur Staredftadt.....10ss Ms*

5/ *Verteftiret mit der Condicion daf fie danis Rampufhens Tochtter der Magdalene*

6/ *Doch hat sie ihr protestando Vorbehaldden, dieses ihr Teftament Vnndt lezten Willen, ihres gefallens Zu endern, In Wandeln ganz oder Zum tchail abzutchien, oder auh dasselbige in Sienem **7/** Vigore, Verbleiben Zulassen.*

8/ *Dermnach vnd die weil Institutio Qaeredum nun
9/fundament, vnd haubtstuek, aines ieden Testaments
ift, vnd sie unfer Haab vnd Narung,*

10/*Inn Vnser Ordentliches Stadtbuch, vnd Ratchs acta
inseriret worden. Gefhehen im Jahre Vndt tage wie
Obeunermeldett.*

11/*die Danis Auguft Merten Trerflers
Sohne geliehen hat, ad pios ufus, Verfhafft vnd
vermachet.*

Die Bestätigung der In-Kraftsetzung eines Vertrages bezeichnet das Verb *ratificieren*(1), das dem mittellateinischen Wort *ratificare* entspricht. Den lateinischen Begriff *Donation*(2) (lat. *donatio*) kann man als ‚Schenkung‘ übersetzen und der französische Ausdruck *donations* wird auch als ‚Vermächtnis oder Schenkung‘ übersetzt.

Zum Ausdruck *Inclination*(3) kann man im lateinischen Wörterbuch den Begriff *inclinatio* mit der Bedeutung ‚die Neigung‘ finden. In den analysierten Testamenten befindet sich der Begriff *notarium*(4) (lat. *notarius* = Schreiber) und einmal wird dieses Wort in der Verbindung *Reipub:Notarium* im Sinne ‚Stadtschreiber‘ benutzt. Daneben erscheint der Ausdruck *referniert*(5) im Sinne von ‚informieren‘ (lat. *referens* = informativ). Zur Gruppe der fremden Ausdrücke und Entlehnungen kann man alle Wörter, die aus dem lateinischen *Testamentum*(6) ins Deutsche entlehnt wurden und die in mehreren Varianten (*Testament*, *Testatoris*, *teftiert*, *verteftiert*) vertreten sind, zählen. Der Terminus *concludizet*(7) (lat. *concludo* = verschließen) wird in der Verbindung mit den Verben *geordnet vnd beschlossen* benutzt und man kann sagen, dass es sie ergänzt. In anderen Testamenten wird dieses Verb durch den Ausdruck *aufgerichtet* ersetzt. Die lateinische Verbindung *in Specie*(8) wurde nur einmal benutzt; man kann sie als ‚namentlich oder besonders‘ übersetzen.

Zu den weiteren Ausdrücken, die man zum Bereich Rechtswesen zählen kann, gehört der lateinische Ausdruck *patrimonium*(9), der ‚die Erbschaft oder das Eigentum nach dem Vater‘ bezeichnet.

In die thematische Gruppe „Kirche“ kann man nur einen Ausdruck einordnen und zwar *Jefu Chrifti*(10) und dieser wird in mehreren Exemplaren in der Anrufung Gottes aber auch im Rahmen einzelner Vermächtnisse benutzt.

Dreimal wird in den Vermächtnissen das Wort *Hospital*(11) benutzt (lat. *hospitale* = Krankenhaus, Altersheim).

Als Beleg der Wörter, die zum Bereich des städtischen Alltagslebens gehören, kann das Wort *pelz*(12) (spätlat. *peelicia* = Pelz) angeführt werden. Dieses Wort wurde im Unterscheid vom Ausdruck Testament, seit der althochdeutschen Zeit im Wortschatz belegt. Der Ausdruck Testament wurde in Deutsche erst im Mittelhochdeutschen aufgenommen.

1/ Solch obgeschriben Testament vnd letzten Willen, Wie deßelbe Inn fenien Elauffeln punten Vnd Artigkeln begriessen Haben wor Burgermaifter Vnd Ratchmane der Stadt Braunau ratificiret. S 319

2/ So chat er derwegen feiner Ehelichen Hausfrauen Margaretha Weiln ihnen Got der Allmechtige nicht Leibes früechte besheret vnd fih mit ichr nicht vererbet, ob donations vnd Aufgaben einander getchan, S 286

3/ Auch damitte die, denen fie nicht allaine wegen angeborenen Inclinacion Zugethan, S 441

4/ alß cherrn George diembters, Balczer Schimmon George Meißners, Vnd daniel Welczenpergers Reipub:Notarium, So wol auch herrn Hannß Scholczen, Verordneten vnd Gefhvornen Stadt Voigdt S 502

5/ ganz Volkommen macht Vndt gewalt protestando, referniert Vnd Vorbehaldden Actum anno & die utsupra. S 503

6/ vertestirt vnnd vermacht er seniem prueder Hannsen hentshel Zehen sharkh Meissnish, dir sollen ichne aus des Testatoris verlassenschaft inn Jares friest, eruobgen vnd gegeben werden S 286

7/ vor obgemeltan zeugen geordnet concludizet vnd beshlossen wufolget.

8/ Sowol auch was die liegende gründe, auferhalbe daß Gartenß welchen er wie obuermeldet, dem Sohne in Specie Verteftiret anwaichen thuet, S 507

9/ Wann aber fein Sohn Caspar ohne Erben todeß abginge Sol folch fein Väterliher er erbter Anthail Vnd patrimonium an feine Schwester S 507

10/ dieselbe vnd es biettere leiden vnd Sterben Jefu Chrifti vnfers ainigen erlöfers, Inn die Schoß Abrahe genediglich anzunehmen S 506

11/ die funftzig phoekh Welche sie Verwuchen er Zeit dem Hospital Alchier Vertrstirt Vnnd Vermacht, S 324

12/ dann fridrichen seniem Jungsten socher Legiret er den silbern petfchir Ringk vnd den Schwartzten pelz, S 328

Es wurden in den Braunauer Testamenten keine fremden Wörter oder Entlehnungen, die thematisch zum Sachbereich Bildung gehören, belegt.

Ähnlich wie in den Iglauer und Olmützer Testamenten gibt es in den Braunauer Testamenten fast keine entlehnten Wörter der slawischen Herkunft. Nur in drei Exemplaren wird zur Bezeichnung des Siegels das Verb peczelten(1) benutzt und einmal als Adjektivum(2) petfchir. Es handelt sich um die slovenische Entlehnung pečát = Siegel, Stempl.

1/ Stadtbueches mit Matches petzelten ichrem disen mir verainigung wegen ichres Dritten tchailes gehalten, S 320

2/ dann fridrichen seniem Jungsten socher Legiret er den silbern petfchir Ringk vnd den Schwartzten pelz S 328

6.2.1. Fremde Ausdrücke - Zusammensetzung

Im Grunde genommen sind die fremden Audrückte oder Entlehnungen in den Braunauer Testamenten nur selten

vertreten. In ähnlicher Weise gilt es auch in Iglau und Olmütz. In Braunau wurden vor allem die lateinischen Ausdrücke benutzt, manchmal griechische (*legata*) oder französische (*protestando*), die vorwiegend zum Sachbereich Rechtswesen und Stadtverwaltung gehören. Es ist sichtbar, dass die Schreiber diese Ausdrücke nur sporadisch benutzten. Der vermutliche Grund, dass die fremden Ausdrücke nicht oft bei der Verfassung des Testaments benutzt wurden, ist die Tatsache, dass sie für die durchschnittlich gebildeten Bürgern nicht verständlich waren. Es waren nur ein paar Wörter, die wiederholt wurden und die dem Schreiber bekannt waren. Möglicherweise gehörten diese Begriffe nicht zu dem alltäglichen Leben.

6.3. Komposita in den Braunauer Testamenten

Komposita bilden neben den zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücken, den Fremdwörtern und Entlehnungen, eine weitere Gruppe der Ausdrücke, die man in den Braunauer Testamenten finden kann und deren Analyse interessant und erwähnenswert ist.

Komposita sind Wörter, die aus mindestens zwei Teilen bestehen und sie werden durch Substantiva, Verben oder Adjektiva gebildet.

Manche dieser Komposita weisen eine gewisse Besonderheit auf. Man trifft entweder das Kompositum, das zusammen geschrieben ist - *Ratchmanne* oder das getrennt geschriebene Kompositum - *Stadt Voigdt*. In den getrennten Formationen der substantivischen Komposita wurden oft beide Teile dieses Kompositums mit den großen Buchstaben geschrieben. Aber auch in einigen zusammengescriebenen Formen kommt diese Spezifität vor - *SchwegerMutter*. Die getrennten Formen wurden oft mit Absicht geschrieben, weil es so üblich war. Die regelmäßigen zusammengescriebenen Formen, setzten sich erst später durch.

6.3.1. Substantivische Komposita

Die größte Gruppe wird durch die substantivischen Komposita gebildet, die in drei Untergruppen aufgefächert werden können.

a/ Substantiv + Substantiv

Zu dieser Untergruppe gehören vor allem die Komposita, welche die Personen am Stadtamt oder im Haushalt des Erblässers bezeichnen. Diese sind in jedem Testament nachweisbar und nicht ein einziges Mal findet man diese zusammengesetzten Ausdrücke in einem Exemplar mehrmals. Die Tatsache, dass diese Wörter so oft benutzt wurden, weist darauf hin, dass sie zum Wortschatz des täglichen Gebrauchs gehörten.

Meistens werden in den Braunauer Komposita folgende Grundwörter benutzt: *-meifter, -manne, -wirttin, -frau/-fraw, -shreiber, -gemahl, -recht, -bueche, -macht, -ftadt, -shucz, -macher, -handel, -tchail, -ftiftung*. Zu den Bestimmungswörtern, die oft verwendet werden, zählt man: *Burger-, Ratch-, Stadt-, Ehe-/Eche-, Haus-, Erb-, Amt-/Ambt-, Tuech-/Tuch-, Tod-*.

- *Erbaren Wolweißen Heren Georg Dimbters die Zeit Burgermeiftern Merten Welczenbergs, Benish Schimons Ratchmanne Mattes bornen, Vogten, vnnnd Hannfe Mandels Stadtshreibers,* S 285
- *der ordentlichen Stadtgeriechten* S 472
- *das abgenante Orssela seine itzige Ehewirttin,* S 509
- *an gewolte seine Haussfrau* S 551
- *ichren Echemanne Benisch Burgchardten* S 336
- *Meine Liebe hauffrau vnd Ehegemahl* S 473
- *seiner SchwegerMutter todt* S 521
- *Ihrer dienftmagdt* S 535

Neben diesen Zusammensetzungen kommen die Komposita vor, die man zum Fachbereich Rechtswesen(1), Handel(2) oder Kirche(3) zählen kann. Diese befinden sich auch ziemlich oft in vielen der untersuchten Exemplaren.

- 1/**
- zur stadt vnd Landtrecht S 311
 - feinen letzten Willenordnung S 313
 - mit diesem vnserm Stadtueche S 313
 - Zu keiner Tailung ob Erbshichtung S 343
 - Ichrem Amttchail S 330
 - Vnd Erbnechmen Verteftirt Vermacht Vnd Aufgetragen chaben S 321
 - diefer Stadtrechtte S 503
 - Seine wierekliche Crafftkommen S 522
 - Solche nachgelafene Erbegütter S 522
 - inn gebuerlichen Amtsshucz Nehmmen S 474
 - in köffftiger Erbshichtung, S 507
 - Primatori zur Staredftadt S 535
 - gebuhrlicher Ambts Shucz S 536

- aller beft Kraffthat S 339
- 2/ -Meiern Tuechmacher Alchier S 312
 -sowol auch der Tuchhandel welchen ich S 473
- 3/ -Wann fie Aus diesem Echlentstahl ihr ennde
 befchliessen wirdt S 321
 -ihr Gohtragendessallter S 441
 -Zu der göttlichenn Barmherczigkeit S 472
 -meiner Sichtage aus Menschlichen Blödigkeit S 473
 -zu andern Chriftglaubigen S 503
 -durch ergangenen Todeßfal S 522
 -Verteftirett der pfarrkierchen hat S 535
 -zu ihren Leben tagen S 551
 -Zu ihren Lebtagen S 343

Die nächsten Beispiele:

- Das Bettgewanndt S 328
 dakegen er Aber die HaußArbeit, S 341
 vnd fol feine Wirtin nur Kyndestchailnech
men vnd empfachen, S 327
zwek vnd zwitracht S 339
 er in seinen sych betthe wiewol S 502
 auch des halben ferbehaußes S 473

b/ Adjektiv/Adverb + Substantiv

Diese Gruppe ist nicht so groß, und ziemlich oft enthält sie die Ausdrücke, die eine bestimmte Lokalität, wo sich der Gegenstand des Erbes befindet, beschreiben.

- das Hauß in der Niedergaßen, S 327
- Zur Neustadt S 328
- bechauptungen aufm Oberfannde gelegen, S 336
- haubtftuek, S 535
- mit feines Sohnes Roßenfarben Blutt S 472
- Zwai Haübtküffen, ainen Pfül, vnd ain OberBettche. S 535
- der Garten Vnter dem Wachlgraben S 506

- *Sehligmachers gnedig* S 358
- *ihr Vollemacht* S 522

c/ Verb + Substantiv

Auch diese Variante ist in den untersuchten Testamenten nachweisbar. Es wurden nur zwei Beispiele belegt. Die Bestimmungswörter bilden die Verben *danken* und *borgen*.

- *nach freundlicher danksagung* S 524
- *vermögen mit Borgtiffung* S 473

d/ Präposition + Substantiv

Die letzte Variante der substantivischen Komposita, die belegt werden kann, sind die Komposita, die mit Hilfe der Präposition *mit-* und *wieder-* geschaffen wurden. Diese Tatsache belegen die unten angegebenen Exempel.

- *Mitwohner vnd Tuechmaher alhier* S 338
- *mitbuergers undt Tuchfchäerers* S 502
- *Biß auf mein Ordentlich wiederruffen* S 474

6.3.2. Adjektivische Komposita

Die zweitgrößte Gruppe von Komposita bilden die adjektivischen Komposita. Das zweite Glied dieser Formen kann entweder durch ein Adjektiv *-mechtig*, *-guenftig*, *-befstendig*, *-hezig/-häczig*, *-fekt* oder adjektivisches Partizip *-kommen*, *-lafen*, *-bleibend*, *-befhehen*, *-geczogenen*, *-volgendt*, gebildet werden. Die zweite Variante ermöglicht die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten. Das Erstglied wird durch ein Substantiv(1), ein Adjektiv(2) oder durch ein Adverbium(3) gebildet.

1/	<u>Verordgunftiglih fhutzen,</u>	S 344
	feinen zwaien <u>eheleiblichen</u> kiendern	S 552
	wie es ftechet vnnd liegt mit <u>Erdt</u> vnd <u>Nagel</u>	
	<u>feft.</u>	S 327
2/	bei dem <u>geringfhezigen</u> vermögen	S 502
	nach meinem <u>geringshätzigen</u> vermögen	S 473
	in folcher ihren <u>Langwürigen</u> Krankhait	S 534
	feine <u>geriengfhecziige</u> Nahrung	S 551
	<u>beftheidentliech</u>	S 590
	gnedig vnd <u>Barmherczig</u> fein	S 339
3/	mit guettem <u>Wolbedachtem</u> gemuet,	S 338
	ganz <u>Volkommene</u> macht Vndt gewalt	S 507
	<u>hienterlafener</u> Wietieb	S 535
	<u>chienterlafene</u> Witieb	S 509
	ihren <u>chienterbleibenden</u> Gutte	S 536
	Got der <u>Allmechtige</u>	S 321
	ob difem <u>Allerguenftigen</u> schutz	S 328
	<u>obangezogenen</u> Testaments	S 324
	inn der <u>Allerbefstendigsften</u> form weifse vnd	
	<u>aigenßhaft</u>	S 329
	vnd <u>Allermaffen</u> dannah Inn	S 590

Es gibt auch die adjektivischen Komposita, deren Bestimmungswort durch Präpositionen gebildet wurde. Es wurden folgende Beispiele mit der Präposition nach- gefunden.

- er nachbefhehener dankfagung S 551
- mein Nachvolgendt mundtlich Testament S 472
- Im Nahmen der Cheiligen vntchailbaren dreifalig keit Amen.

S 338

6.3.3. Verbale Komposita

Diese Komposita kommen in den Testamenten nicht so oft vor; es wurden nur ein paar Beispiele gefunden.

Das Bestimmungswort wird entweder durch die Präposition *auf-* oder die Adverbien *vol-*, *heraus-*, *oben-* oder *zuvor-* gebildet.

- *nichts aufgenommen* S 536
- *vnd VolZogen* S 507
- *herausgeben sol* S 535
- *wie Obenermeldett* S 536
- *wie ehr ihne Zuvorbehalten* S 590

6.3.4. Adverbiale Komposita

Die Komposita dieser Gruppe werden nicht so oft vertreten. Es wurden nur seltene Beispiele gefunden.

- *dem Hospital Alchier* S 324
- *er in seinen sych betthe wiewol* S 502
- *nach meniem Abgange sich Anderweit Zuueranndern Willens* S 344

6.3.5. Die Fugenzeichen

Bei manchen Komposita sind zwischen Morphemen die Verbindungselemente, sogenannte Fugenmorpheme eingefügt.

Diese sind durch folgende Fugelemente gebildet: *-en-*, *-s/ß/f-*, *-e-*, *-es-*. Die Fugenzeichen findet man sowohl in substantivischen als auch in adjektivischen Komposita. Bei den verbalen und adverbialen Komposita in den untersuchten Testamenten sind die Fugenmorpheme nicht vertreten.

Willenordnung, zu ihren Leben tagen, Roßenfarben

Amtsshucz, Todeßfal, geringshäczigen, geringfhezigen

Vollemacht

nur Kyndestchailnechmen vnd empfachen

6.3.6. Komposita – Zusammenfassung

Im 16. Jh gehörten die Komposita zu der lexikalischen Ausstattung der Stadtschreiber der Braunauer Kanzlei. Es wurden vor allem die substantivischen Komposita benutzt, die neben den adjektivischen, verbalen und adverbialen Komposita, die größte Gruppe bilden. Am häufigsten wurden diese Formen ohne Fugelemente gebildet und nur einige Ausdrücke weisen die Fugemorpheme *-en-*, *-s/ß/f-*, *-e-*, *-es-* auf. Die substantivischen Komposita wurden entweder aus zwei Substantiven, oder einem Adjektiv und einem Substantiv oder einem Verb und einem Substantiv gebildet. Eine kleine Gruppe bilden die substantivischen Komposita, die mit Hilfe einer Präposition gebildet wurden. Alle substantivischen und adjektivischen Komposita gehören vor allem zum Sachbereich Rechtswesen und Stadtverwaltung, Kirche und Familienleben.

7. Zusammenfassung – Textsorte Testament

Das Ziel dieser Arbeit war die Beschreibung und Analyse der Textsorte Testament, deren Exemplare in der Stadt Braunau angefertigt wurden. Die textlinguistische Analyse sollte die Tatsache bestätigen oder widerlegen, ob die Braunauer Stadtkanzlei und ihre Schreiber bei der Formulierung einziger Testamente nach einem Formular vorgingen, ähnlich wie in Olmütz oder in Iglau.

Bei dieser Arbeit musste man immer daran denken, dass jedes Testament das Ergebnis einer konkreten Person (Schreiber) oder konkreter Personen (Schreiber und Testator) ist, also dass der menschliche Faktor und die einzelnen Kompetenzen des Schreibers die einzelnen Testamente mehr oder weniger beeinflussen konnten.

Es wurde die Makrostruktur der Exemplare analysiert und im Detail wurde auch der Mikrostruktur und ihren einzelnen Elementen Aufmerksamkeit gewidmet. Es wurden die obligatorischen und fakultativen Teile des Formulierungsmuster der Textsorte Testament in Braunau festgestellt. Diese Elemente wurden auch auf der morphosyntaktischen und lexikalischen Ebene beschrieben.

Einerseits ist die Zeitspanne, in welcher die einzelnen Exemplaren gefasst wurden, nicht so breit, andererseits ist sie ausreichend, um ein adäquates Resultat zu dieser Problematik zu geben.

Die Architektur der Braunauer Testamente weist eine ziemlich konstante Tendenz auf. Anhand der Analyse der Makro- und Mikrostruktur wurden drei Muster festgestellt. Jedes von diesen Mustern beschreibt eine gewisse kommunikative Situation, in denen die Testamente verfasst worden waren. Die wichtigsten Elemente der Textstruktur der Braunauer Testamente sind die Präambel und die Relatio. Die Überschrift und der Actum-Vermerk, mit denen die Testamente im Stadtbuch versehen wurden, gehören zu den charakteristischen Zügen der Textsorte Testament in Braunau.

Die Ergebnisse dieser Analyse wurden mit den Ergebnissen verglichen, die in den Olmützer, Iglauer

und Lübecker Testamenten festgestellt wurden. Der Vergleich dieser Analysen brachte viele gemeinsame Elemente (z.B. das Vorkommen der zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücke, die vorherrschenden mehrgliedrigen Reihungen in der Beschreibung der Testierfähigkeit) die alle Exemplare in Iglau, Olmütz, Lübeck und Braunau verbinden. Daneben wurden auch einige Differenzen gefunden (z.B. die Menge den einzelnen Teile im Eschatokoll, es wurden in Braunau keine lateinischen Ausdrücke bei der Benennung des Testators benutzt), die durch die Zugehörigkeit jeder Stadt zu einem anderen Rechtsgebiet und durch die unterschiedlichen Zeiträume, in dem die analysierten Exemplare entstanden waren, verursacht wurden.

Die Benennung der Textsorte Testament wurde in Braunau entweder mit Hilfe von einem, zwei oder drei Kernsubstantiven gestaltet. Am häufigsten wird die Bezeichnung der Textsorte durch zwei Kernsubstantive geschaffen. Die Kernsubstantive werden oft durch Attribute erweitert.

Für die Iglauer Testamente ist dagegen typisch, dass die Benennung der Textsorte durch ein Substantiv gebildet wurde und dieses wurde dann reich durch Attribute erweitert. Die Situation in Olmütz zeigt, dass die zwei-, selten drei- und viergliedrigen Substantivreihungen beliebt waren und dass das Einzelsubstantiv in dieser Stadt nur selten verwendet wurde.

Die Beschreibung der Testierfähigkeit wird in den Braunauer Testamenten durch die vielgliedrigen Reihungen in der Kombination von Kernsubstantiven realisiert. Die mehrgliedrigen Reihungen sind auch für Iglau typisch (*mit guter vernunft vnd wolbedachtem müt, mit guttem freyen willen, vnd mit vleysiger vorbetrachtung*[SOAr Ji, AMJ, Urkunden, Inv. Nr.48]) [Martinák Jana, 2009, S. 140]. Die eingliedrige Struktur ist in einigen Olmützer (*pey gutter vornunft*[SB II, 1455, fol. 193va]) [Spáčilová Libuše, 2000, S. 99] und Iglauer (*mit guttem versstand*[TB II, 1585, fol.105v]) [Martinák Jana, 2009, S. 138] Testamenten bestätigt, aber in Braunau kommt sie nicht vor. In der Notation der Tatsache über den Gesundheitszustand des Erblassers wurden

ähnliche Regeln eingehalten. Die Notation der Tatsache über den Gesundheitszustand des Erblassers wurde in Braunau, Olmütz und Iglau ähnlich durchgeführt. Die Unterschiede bestand durch die unterschiedliche Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Reihungen.

Die Benennung des Testators gehört zu den stabilsten Elementen der Formularstruktur und weist keine großen Unterschiede zwischen Männern- und Frauennamen auf. Auf die Stellung des Bürgers in der Gesellschaft weisen in Braunau und in Olmütz die adjektivischen oder subjektivischen Zusatzelemente hin, die in den Iglauer Testamenten nur selten vorkommen. Die lateinischen Ausdrücke (*filie relicte, filii, uxoris*) die in Iglau und Olmütz belegt wurden, befinden sich in Braunau nicht.

Die einzelnen Vermächnisse wurden durch die Signalelemente und Einleitungselemente eingeleitet. Diese Elemente gehören nicht nur in Braunau, sondern auch in Olmütz, in Lübeck und in Iglau zu den fakultativen Teilen. Ihre lexikalische Realisierung weist nicht nur ähnliche Züge, sondern auch Unterschiede auf. Alle Analysen bestätigten, dass die ideale Struktur der Vermächnisreihe (*erftlich-zum andern-zum Dritten-zum Vierten-zum fünfte-letzten*) nur selten vorkommt.

Den abschließenden Teil der Makrostruktur bildet das Eschatokoll. In Braunau umfasst es nur ein Element, das Eintragsdatum. Die Struktur dieses Schlussteils in den Iglauer (Datumsangaben, Ortsangaben, Unterschrift und Corroboratio) und Olmützer (Datumsangaben, Ortsangaben, Unterschrift, Corroboratio, Zeugen, Eintrag ins Stadtbuch) Testamenten ist reichhaltiger.

Die Analyse der lexikalischen Ebene zeigt das Vorkommen von vieler zwei- oder mehrgliedriger Ausdrücke, die sehr beliebt waren. Diese Ausdrücke wurden bei der präzisen Formulierung behilflich. Die Anwendung dieser Reihungen wurde auch in den Iglauer und in den Olmützer Testamenten belegt.

Die Fremdwörter und Entlehnungen waren in den Braunauer Testamenten nur selten vertreten. Es wurden vor allem die lateinischen Ausdrücke benutzt, die zum Sachbereich Rechtswesen und Stadtverwaltung gehören.

Die geringe Anwendung dieser Ausdrücke ist auch für die Testamente in Iglau und in Olmütz typisch. In Olmütz sind mehrere Ausdrücke des Sachbereichs Kirche und Bildung belegt.

Der Anteil von Komposita ist mittelmäßig. Am häufigsten kommen die substantivischen Komposita vor. Die Komposita gehören vor allem zum Sachbereich Rechtswesen und Stadtverwaltung, Kirche und Familienleben.

Das Hauptziel dieser Arbeit war die Beschreibung der Textstruktur der Braunauer Testamente. Es sollte auch gezeigt werden, aus welchen obligatorischen und fakultativen Teilen diese Textstruktur besteht. Alle diese Elemente wurden auch auf der morphosyntaktischen und lexikalischen Ebene beschrieben.

Daneben sollte diese Analyse die Lage in Braunau mit den schon verarbeiteten Testamanten der Städte Iglau und Olmütz vergleichen. Es handelt sich um die erste Analyse dieser Braunauer Dokumente, die trotz der kleinen Anzahl der erhaltenen Exemplare, in vieler Hinsicht mit den Iglauer und Olmützer Analysen vergleichbar ist.

Diese Arbeit zeigt, dass auch eine beschränkte Menge an Testamenten als ausreichende Grundlage der textlinguistischen Analyse dieser Art dienen kann. Es wurden viele interessante Ausdrücke und Verbindungen gefunden, die die Entwicklung und die damalige Arbeit mit der Sprache vor allem im Sachbereich Rechtswesen und Stadtverwaltung dokumentieren.

Anotace

Autor: Judita Jirásková Galbová
Katedra germanistiky filozofické fakulty
Název: Německé testamenty broumovských měšťanů z let
1546 - 1609
Vedoucí práce: Prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.
Počet znaků: 145 775
Počet příloh: 1
Počet titulů použité literatury: 26

Klíčová slova:

Historická lingvistika, forma komunikace, druh textu, funkce textu, téma textu, autor textu, stavba textu, textová předloha, testament, úřední jazyk, městská kniha, vnější a vnitřní kritéria hodnocení textu, makrostruktura textu, protokol, text, eschatokol, mikrostruktura textu, obligátní a fakultativní části úředních textů, jazykový rozbor, cizí slova, vícečlenné výrazy, složená slova.

Charakteristika:

Podstatou práce je analýza makrostruktury a mikrostruktury textů broumovských testamentů a na základě analýzy těchto textů, je hledán vzor, podle kterého byly tyto testamenty zaznamenávány. Část práce je věnována lingvistické analýze, zabírající se problematikou dvou a vícečlenných výrazů, cizích slov a složených slov nacházejících se v broumovských testamentech. Výsledky těchto analýz jsou porovnávány se závěry, které byly stanoveny při rozboru testamentů v Olomouci, Jihlavě a městě Lübeck.

Literaturverzeichnis

- Adeleye, Gabriel (1999)**: World dictionary of foreign expressions: a resource for readers and writers.
Hardbound
- Agricola, Erhard (1970)**: Die deutsche Sprache. Kleine Enzyklopädie. Band 1,2. Leipzig
- Baufeld, Christa (1996)**: Kleines frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Tübingen
- Beil, Bilínová u.a. (1948)**: Broumov, město posvěcené dílem Aloise Jiráska. Broumov
- Bieberstedt, Andreas (2007)**: Textstruktur, Textstrukturvariation, Textstrukturmuster. Lübecker mittelniederdeutsche Testamente des 14. und 15. Jahrhunderts. Wien
- Brinker, Klaus (2000)**: Text-und Gesprächslinguistik: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung, Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft : Bd.16. Berlin
- Brinker, Klaus (1997)**: Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. 4., durchgesehene und ergänzte Auflage. Berlin
- Duden (1998)**: Grammatik der deutschen Gegenwartssprache. 6., neu bearbeitete Auflage. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich.
- Fleischer, Wolfgang (1968)**: Die deutschen Personennamen. Geschichte, Bildung und bedeutung. Berlin
- Flieger, Jan (2006)**: Broumov. Eine Stadt reicher Kulturgeschichte, Informationszentrum des Gebiets bei Broumov. Broumov
- Heinzel, Adolf (1871)**: Einige Nachrichten über den Braunauer Gerichtsbezirk vom Anfange des 13. Jahrhunderts bis zum Jahre 1848. Broumov
- Herman, Hugo (1984)**: Das Braunauer Land. Bamberg
- Malý, Karel (1995)**: České právo v minulosti. Praha
- Martinák, Jana (2009)**: Iglauer Bürgertestamente aus den Jahren 1544-1624. Realisierung einer Textsorte-historiolinguistische Analyse. Wien
- Kábrt, Jan a kol. (1996)**: Latinsko český slovník. Praha

- Kejř, Jiří (1998)**: Vznik městského zřizování v českých zemích. Praha
- Kluge, Friedrich (1989)**: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin.
- Košťál, Zdeněk (1990)**: Dějiny Broumova a Broumova. Broumov
- Král, David (2002)**: Mezi životem a smrtí. Testamenty české šlechty v letech 1550-1650. České Budějovice
- Křížková, Zdeňka (2005)**: Textlinguistik. Olomouc
- Otte, Miroslav (1998)**: Broumov 650. výročí udělení městských práv. Červený Kostelec
- Polenz, Peter von (2000)**: Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Band I. Einführung. Grundbegriffe. 14. bis 16. Jahrhundert. Berlin
- Reichmann, Oskar; Klaus-Peter, Wegera (1988)**: Frühneuhochdeutsches Lesebuch. Tübingen
- Reichmann, Oskar; Betten, Anne (2000)**: Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Sprachgeschichte. Teilband 2. Berlin
- Spáčilová, Libuše (2000)**: Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern: Entwicklung einer Textsorte in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416-1566. Wien
- Tomek, Wenzl, Wladiwoj (1857)**: Älteste Nachrichten über die Herrschaften Braunau und Politz bis zur Zeit des Hussitenkrieges. Prag

<http://historicum.net/themen/friedensvertraege-der-vormoderne/lexikon/a-m/>

<http://faecher.lernnetz.de/links/materials/1220381332.doc>

http://oehl.gesuis-info.de/LMU/Kurse/10_SoSe/HS_Sprachwandel/02_Einf-Sprachwandel.pdf

<http://linglit.tu-darmstadt.de/.../>

